



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 11.01.2019	Ausgabe: 1/2019
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
18.12.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Ochtruper Straße/Freiherr-von-Vincke-Straße“, Stadtteil Gronau Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)	2
03.01.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	4
08.01.2019	Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Hinweise für ausländische Unionsbürger und -bürgerinnen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 10.03.2019 (Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung NRW)	7

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom
03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Ochtruper Straße/Freiherr-von-Vincke-Straße“, Stadtteil Gronau

Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere
Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)

Die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster) hat mit Verfügung vom 12.12.2018, Az.: 35.02.01.100-005/2018.0004.19/18 die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 14.11.2018 beschlossene 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) genehmigt.

Geltungsbereich

Die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich „Ochtruper Straße/Freiherr-von-Vincke-Straße“, Stadtteil Gronau, umfasst den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich:

Das Änderungsgebiet liegt nördlich der Ochtruper Straße und umfasst die Flurstücke 512, 515, 564, 565, 566, 567, 568, 648, 742 und 743 der Flur 28, Gemarkung Gronau.

Das Änderungsgebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Gebiet der 101. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),
- § 20 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster

Genehmigung der 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Gronau am 14.11.2018 beschlossene 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich: „Ochtruper Straße/Freiherr-von-Vincke-Straße“, Stadtteil Gronau.

*Münster, den 12.12.2018
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.100-005/2018.0004.19/18
Im Auftrag (Siegel)
gez. W. Rieger*

Mit dieser ortsüblichen, Bekanntmachung wird die 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

Die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Bauen, Planen Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48599 Gronau (Westf.), 18. Dezember 2018

**Die Bürgermeisterin
gez. Sonja Jürgens**

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Gronau (Westf.), den 03. Januar 2019

Die Bürgermeisterin

**gez.
Sonja Jürgens**

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen sowie die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ochtruper Straße und umfasst die Flurstücke 512, 515, 564, 565, 566, 567, 568, 648, 742 und 743 der Flur 28, Gemarkung Gronau.

Der Geltungsbereich ist aus der folgenden Planzeichnung ersichtlich:



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung, Stadtteil

Wesentliches Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Erweiterung bzw. Neuerrichtung eines Lebensmittelmarktes.

Der Bebauungsplan Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau kann mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auch besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Gronau unter www.gronau.de, unter der Rubrik Planen, Bauen & Umwelt, im geografischen Bürgerinformationssystem anzusehen und auszudrucken.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch für eingetretene Vermögensnachteile erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Außerdem wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gronau (Westf.), 03. Januar 2019

Die Bürgermeisterin

gez.
Sonja Jürgens

**Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Hinweise für ausländische Unionsbürger und -bürgerinnen zur Eintragung in das
Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
am 10.03.2019
(Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung NRW)**

Am 10.03.2019 findet in der Stadt Gronau (Westf.) die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gronau statt.

An dieser Wahl können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (ausländische Unionsbürger) teilnehmen, dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Ausländische Unionsbürger, die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (03.02.2019) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 26 Bundesmeldegesetz) **nicht** bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also seit dem 22.02.2019, in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tages der Geburt und des Geburtsorts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gronau zu stellen. Im Rahmen des Antrages ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass der Antragsteller in der Gemeinde mindestens seit dem 22.02.2019 ununterbrochen seine Hauptwohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 22.02.2019 bei der Stadt Gronau eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Antragsvordrucke erhalten Sie bei der Stadt Gronau im Fachdienst Innere Verwaltung der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau.

48599 Gronau (Westf.), den 08.01.2019

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Cichon
Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 25.01.2019	Ausgabe: 2/2019
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
09.01.2019	Bekanntmachung Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau	2
14.01.2019	Öffentliche Bekanntmachung Fundsachen Online – Versteigerung ab dem 07.03.2019	3
16.01.2019	Bekanntmachung Am Montag, dem 28.01.2019, trifft sich der Wahlausschuss um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1, zu einer öffentlichen Sitzung.	4
22.01.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 56. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 30.01.2019, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	5

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Bekanntmachung
Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau

Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die Klasse 5 an der Fridtjof-Nansen-Realschule, Euregioschule Epe, Gesamtschule Gronau und dem Werner-von-Siemens-Gymnasium werden in den Sekretariaten der jeweiligen Schulen wie folgt entgegengenommen:

Gesamtschule Gronau, Laubstiege 23, 48599 Gronau, Tel.: 02562/965072

18.02.2019 - 22.02.2019, montags - dienstags von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr, donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr und am Freitag von 09.00 - 13.00 Uhr.

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

Euregioschule Epe, Gildehauser Damm 49, 48599 Gronau-Epe, 02565/4019761

18.02.2019 - 22.02.2019, montags - freitags von 08.00 - 12.00 Uhr, am Montag zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14.00 - 16.30 Uhr.

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, ein Foto, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

Werner-von-Siemens-Gymnasium, Laubstiege 21, 48599 Gronau, Tel.: 02562/22188

18.02.2019 - 22.02.2019, montags - freitags 08.30 - 13.00 Uhr und montags - mittwochs zusätzlich von 15.00 - 17.00 Uhr.

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

Während der genannten Zeit können auch Beratungsgespräche durchgeführt werden, die besonders dann sinnvoll sind, wenn das Kind am Gymnasium angemeldet werden soll, obwohl es nach Auffassung der Grundschule für diese Schulform nur mit Einschränkung geeignet ist.

Fridtjof-Nansen-Realschule, Eschweg 7, 48599 Gronau, Tel.: 02562/98766

18.02.2019 - 22.02.2019, montags von 08.30 - 14.00 Uhr und von 15.00 - 16.30 Uhr und dienstags bis freitags von 08.30 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung im Original und Kopie).

Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung. Die Eltern werden gebeten, bei der Anmeldung anzugeben, ob Sie eine Beratung wünschen.

Berufsbildende Schulen:

Auf die besonderen Veröffentlichungen zu den Berufsbildenden Schulen in den Westfälischen Nachrichten durch den Kreis Borken wird verwiesen.

Die betreffenden Schulleiter/innen der zuständigen Schulen und der Fachdienst Schule und Sport der Stadt Gronau, Tel.: 02562/12245, geben auf Anfrage gerne weitere Auskünfte.

48599 Gronau (Westf.), 09. Januar 2019

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

Cichon
Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung
Fundsachen Online – Versteigerung ab dem 07.03.2019**

Die Stadt Gronau versteigert Restbestände aus Fundsachen online über die Homepage www.sonderauktionen.net. Die nächste Auktion startet am 07.03.2019 um 18:00 Uhr und läuft über 10 Tage.

Interessierte können sich ab dem 07.02.2019 in einer Vorschau unter der oben genannten Homepage einen Überblick über die zu versteigernden Fundsachen verschaffen.

Eigentumsrechte sind bis zum Termin der Versteigerung im Fachdienst 200 der Stadt Gronau (Westf.) anzumelden.

Stadt Gronau (Westf.), 14.01.2019

Die Bürgermeisterin
gez. Sonja Jürgens

Bekanntmachung

Am Montag, dem 28.01.2019, trifft sich der Wahlausschuss um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1, zu einer öffentlichen Sitzung.

Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzende: Wahlleiterin Erste Beigeordnete Sandra Cichon

Stellvertreter: Kämmerer Jörg Eising

Beisitzer/innen:

persönliche/r Stellvertreter/in

Ratsmitglied Martin Dust,

Ratsmitglied Sven Gabbe,

Ratsmitglied Sebastian Laschke,

Ratsmitglied Christian Post,

Ratsmitglied Lutz Schabbing,

Ratsmitglied Johannes Böcker,

Ratsmitglied Werner Bajorath,

Ratsmitglied Matthias Wittland,

Ratsmitglied Mechthild Große Dütting,

Ratsmitglied Lydia Bajorath,

Ratsmitglied Elisabeth Bröker,

Ratsmitglied Jörg von Borczyskowski,

Herr Oliver Tuttas,

Frau Sarah Gierse,

Ratsmitglied Marita Wagner

Ratsmitglied Suat Dal

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
2. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.) am 10.03.2019
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Stadt Gronau (Westf.), 16.01.2019

gez. Sandra Cichon

Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 56. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 30.01.2019, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 21.11.2018
4. Niederschrift vom 12.12.2018
5. Anträge der Fraktionen
- 5.1 Zukunft mit Visionen – „EUREGIO-Quartier schaffen. Antrag auf grenzüberschreitende Quartiersentwicklung; Antrag der CDU-Fraktion vom 16.01.2019
6. Innenstadtentwicklung
Projektstand DRIO
7. Ehemalige Synagoge im Stadtteil Epe
Vorstellung eines Nutzungskonzeptes durch den Förderkreis Alte Synagoge Epe e.V.
8. Resolution Sicherstellung der Behandlung von Schlaganfall-Patienten im Klinikum Westmünsterland
9. Budgetentwurf 2019 - Anlage "Entwicklung des Eigenkapitals"
10. Zukunft Waagestrasse
11. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Niederschrift vom 21.11.2018
- Niederschrift vom 12.12.2018

- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 24.01.2019

Die Bürgermeisterin
gez. Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 08.02.2019	Ausgabe: 3/2019
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
17.01.2019	Öffentliche Bekanntmachung Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsbezirk I (Stadtteil Gronau links der Dinkel) ab 01.04.2019 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson	3
29.01.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) <u>2. Änderung Bebauungsplan Nr. 202 „Beim Bungert“, Stadtteil Epe</u> Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	4
30.01.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 185 „Eisenbahnweg“, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	6
30.01.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 182 „Südlich der Brahmstraße“, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	8
01.02.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters der Stadt Gronau am 10. März 2019	10

04.02.2019	Öffentliche Bekanntmachung Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die am 10.03.2019 stattfindende Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.)	12
04.02.2019	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.) anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019	12

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsamsbezirk I (Stadtteil Gronau links der Dinkel) ab 01.04.2019 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung informiert, dass die Stadt eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk I (Stadtteil Gronau links der Dinkel) sucht.

Bei der Schiedsperson handelt es sich um eine neutrale Person, die schlichten und nicht richten soll.

Die Schiedsperson hilft den Bürgerinnen und Bürgern sowohl in bürgerlich rechtlichen als auch in strafrechtlichen Angelegenheiten, einen Konflikt ohne Anrufung der Gerichte beizulegen.

Bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Bedrohung und Sachbeschädigung sowie bei Körperverletzung und Rauschtaten muss zunächst ein Schlichtungsversuch von der Schiedsperson unternommen werden, bevor das Verfahren vor Gericht eingeleitet werden kann.

Die Schiedsperson ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten des Zivilrechtes und Nachbarschaftsstreitigkeiten zuständig.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig und muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Bewerber für dieses Ehrenamt sollen in diesem Schiedsbezirk wohnen und zwischen 30 und 70 Jahre alt sein.

Die Schiedsperson wird bei entsprechender Eignung für die Dauer von fünf Jahren vom Rat gewählt.

Die Leitung des Amtsgerichts Gronau bestätigt, vereidigt und verpflichtet die Schiedsperson und übt auch die Fachaufsicht – teils auch die Dienstaufsicht – aus.

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung übernimmt die Sachkosten für erforderliches Material, wie Dienststempel, notwendige Vordrucke, u.ä. Die erforderlichen Lehrgangskosten werden ebenfalls übernommen. Für die Ausübung des Ehrenamtes wird zudem eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Über die Aufgaben der gemeindlichen Schiedsämter und Schiedsstellen informiert auch der BDS Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V., Postfach 10 04 52, 44704 Bochum ,

(Internet: www.schiedsamt.de).

Interessierte bewerben sich bitte schriftlich bis 28.02.2019 bei der Stadt Gronau, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Hoff, Tel. 02562/12-237.

Stadt Gronau Westf., 17.01.2019

Die Bürgermeisterin
gez. Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom
3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 202 „Beim Bungert“, Stadtteil Epe

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen
öffentlichen Auslegung**

Geltungsbereich

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 202 „Beim Bungert“, Stadtteil Epe wird für den nachfolgende geschriebenen Geltungsbereich aufgestellt.

Das Plangebiet liegt als südlicher Abschluss der straßenbegleitenden Bebauung auf der Westseite der Straße „Beim Bungert“. Im Süden verläuft der Alfertring und im Anschluss das Eper Freibadgelände. Im Westen schließen sich unbebaute Wiesenflächen und die Dinkel an. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 241 der Flur 32, Gemarkung Epe.



Ziel der Planung ist die bauliche Nachverdichtung im Innenbereich. Zu diesem Zweck sollen straßenbegleitend zusätzliche überbaubare Flächen ausgewiesen werden.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen.

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 15.01.2019 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 202 „Beim Bungert“, Stadtteil Epe gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwürfe der o. g. Bauleitpläne nebst der Begründung sowie wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 18.02.2019 bis zum 20.03.2019 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme: aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 202 „Beim Bungert“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 29. Januar 2019

**Die Bürgermeisterin
gez. Sonja Jürgens**

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 185 „Eisenbahnweg“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 185 „Eisenbahnweg“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) aufgestellt, dieser liegt südlich der Eisenbahnstraße, nördlich der Bebauung an der Enscheder Straße, sowie zwischen der Bebauung westlich der Eichenhofstraße und östlich der Bebauung am Markenweg.

Das Plangebiet liegt in der Flur 4 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 313, 314, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 358, 359, 360, 361, 395, 396, 397, 398, 399, 402, 403, 404, 405, 411, 471, 997, 998 sowie Flurstück 1195 teilweise.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung ist eine bessere Ausnutzbarkeit der Grundstücke.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 185 „Eisenbahnweg“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 20.02. bis zum 08.03.2019 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 30. Januar 2019

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 182 „Südlich der Brahmsstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 182 „Südlich der Brahmsstraße“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) aufgestellt, dieser wird im Westen durch die Overdinkelstraße, im Norden durch die Brahmstraße, im Osten durch die Grundstücke Glückstraße 27 und 29 sowie im Süden durch das Grundstück Overdinkelstraße 28 begrenzt.

Das Plangebiet liegt in der Flur 14 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 78, 79 und 287.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO mit den zulässigen Dichtewerten, damit, der näheren Umgebung und der aktuellen genehmigten Nutzung entsprechend, Wohnen allgemein zulässig ist.

Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 182 „Südlich der Brahmsstraße“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 20.02.2019 bis zum 08.03.2019 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 30. Januar 2019

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
zur Wahl der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters der Stadt Gronau am 10. März 2019**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Gronau wird in der Zeit vom 18.02. – 22.02.2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **22. Februar 2019 bis 18.00 Uhr**, bei der Stadt Gronau, Rathaus, Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Februar 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r, wenn

- a) sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 22. Februar 2019 versäumt hat,
- b) sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 08. März 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte zur Wahl der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters einen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den hellroten Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Bundesgebietes von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gronau, den 01.02.2019
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Cichon
Erste Beigeordnete

Bekanntmachung
**Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die am 10.03.2019 stattfindende Wahl der
Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.)**

In der öffentlichen Sitzung am 28.01.2019 hat der Wahlausschuss der Stadt Gronau (Westf.) die ordnungsgemäß und fristgerecht bis zum 21.01.2019, 18.00 Uhr, eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) geprüft und zugelassen. Die Wahlvorschläge werden hiermit gem. §§ 19 Abs. 1, 46 b des Kommunalwahlgesetzes NRW und §§ 30, 75 b Abs. 7, 83 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Gronau

Ifd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geburts- jahr	Geburts- ort	Anschrift	Wahlvorschlags- träger
1	Doetkotte, Rainer	Sozialversicherungs- fachangestellter	1969	Gronau	Damaschkering 38a, 48599 Gronau	CDU
2	Jürgens, Sonja	Bürgermeisterin	1978	Gronau	Irma-Sperling-Str. 6a, 48599 Gronau	SPD
3	Leuders, Christoph	Student Wirtschaftsingenieur- wesen	1995	Gronau	Dakelsberg 21, 48599 Gronau	Einzelbewerber

Gronau, den 04.02.2019
Die Wahlleiterin

gez. Cichon
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.)
anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass Wahlwerbung zur Bundestagswahl am 26. Mai 2019 in der Stadt Gronau (Westf.) grundsätzlich im Zeitraum vom 27.02.2019 bis zum Wahltag möglich ist. Bei der Wahlwerbung handelt es sich um eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung gemäß § 2 der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gronau (Westf.)“. Anträge zur allgemeinen Wahlwerbung und weitere Informationen stellt die Bürgermeisterin der Stadt Gronau, Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau zur Verfügung. Auskünfte erteilt vorab Herr Hollenborg, Fachdienst Innere Verwaltung, Tel. 02562/12-412.

Gronau, den 04.02.2019

Die Bürgermeisterin
gez. Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 15.02.2019	Ausgabe: 4/2019
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
04.02.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde <u>Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte</u>	2
05.02.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	3
11.02.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 57. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 20.02.2019, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	4

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 08.09.2006 wurde das **Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II – 23 06 3 –** und durch Beschluss vom 12.05.2014 das **Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III – 4 13 03 –** angeordnet und jeweils das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Mit Änderungsbeschlüssen wurden die nachfolgenden Grundstücke zu den Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet.

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Borken	Gronau	Epe	7	31, 90, 112, 190
Borken	Gronau	Epe	8	64
Borken	Gronau	Epe	10	7, 50, 119, 120
Borken	Gronau	Epe	42	175, 176, 210, 211, 212, 213, 214
Borken	Gronau	Epe	44	95
Borken	Gronau	Epe	46	65
Borken	Gronau	Epe	48	120
Borken	Gronau	Epe	65	95

Eine öffentliche Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung **aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.**

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag:

gez. Dagmar Bix

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Diese Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten erteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG).

Darüber hinaus darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG) und Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern an Adressbuchverlage erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG).

Die oben genannten Melderegisterauskünfte werden nicht erteilt, wenn die oder der Betroffene gem. § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe ihrer/seiner Daten widersprochen hat.

Sie haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgemeinschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, derzeitige Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach ihrer generellen Einwilligung erteilen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte und die Möglichkeit zur generellen Einwilligung wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Widerspruch oder die Einwilligung kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

erklärt werden.

Gronau (Westf.), den 05.02.2019

Die Bürgermeisterin
gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 57. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 20.02.2019, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Anträge der Fraktionen
 - 2.1 Personalangelegenheiten;
Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG-Fraktion vom 02.02.2019
 - 2.2 Änderung des B-Plans Nr. 130 „Inselpark Gronau“;
Antrag der FDP-Fraktion 10.02.2019
 - 2.3 Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Jahre 2019 für die ersten Schritte einer städtebaulichen Konzeptentwicklung für das Gebiet an der deutsch-/niederländischen Grenze, rechts und links der Enscheder Straße;
Antrag der FDP-Fraktion 10.02.2019
 - 2.4 Kommunales Konzept für mehr soziale Gerechtigkeit -
1. Teilabschnitt: Verbesserung der Jobvermittlung auf kommunaler Ebene;
Antrag der FDP-Fraktion 10.02.2019
3. Ausweisung der Stelle 001.002
4. 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 5. Planbeschluss
5. Bebauungsplan Nr. 180 „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 5. Satzungsbeschluss

6. 3. Ergänzung – Bedarfsplanung Schulsozialarbeit an allen Schulstandorten der Stadt Gronau 2018 - 2021
7. 6. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gronau
8. Terminplanung für das 2. Quartal 2019
9. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Auftragsvergaben
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaft
- Mitteilungen der Verwaltungen
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 11.02.2019

Die Bürgermeisterin
gez. Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)

1. Am Sonntag, dem 10. März 2019, findet die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Stadt Gronau ist in 20 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 17.02.2019 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau hat gem. § 57 Abs. 3 Kommunalwahlordnung NRW angeordnet, dass das Ergebnis der Briefwahl durch die Briefwahlvorstände ermittelt wird. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand	1:	Sitzungsraum 1	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand	2:	Sitzungsraum 2	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand	3:	Besprechungsraum Verwaltungsleitung	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand	4:	Standesamt	16.00 Uhr

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in deren/dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl vorzulegen und verbleibt für eine eventuelle Stichwahl bei der Wahlberechtigten/ beim Wahlberechtigten.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/ dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Die Wählerin/ der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet werden. Die Wählerin/ der Wähler gibt ihre/ seine Stimme in der Weise ab, dass sie/ er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wählerinnen/ Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes der Stadt Gronau **oder durch Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde neben dem Wahlschein Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/ sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz NRW).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gronau (Westf.), 19.02.2019
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Cichon
Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 08.03.2019	Ausgabe: 6/2019
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
04.03.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 4. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 13.03.2019, 14:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	2

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 4. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau
(Westf.) am Mittwoch, 13.03.2019, 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Am Mittwoch, dem 13.03.2019, trifft sich der Wahlausschuss um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Str. 1 zu einer öffentlichen Sitzung.

Tagesordnung

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gronau am 10.03.2019
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Anfragen

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Stadt Gronau (Westf.), 04.03.2019
Die Wahlleiterin

gez. Cichon
Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 15.03.2019	Ausgabe: 7/2019
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.03.2019	Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters am 10. März 2019 in der Stadt Gronau (Westf.)	2
14.03.2019	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)	3

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin/ des
Bürgermeisters am 10. März 2019 in der Stadt Gronau (Westf.)

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13.03.2019 das Ergebnis der Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters am 10.03.2019 wie folgt festgestellt:

Zur Wahl waren 38.309 Personen wahlberechtigt. Davon haben 16.682 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 43,55 %. Bei der Wahl wurden 16.610 gültige Stimmen und 72 ungültige Stimmen abgegeben.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Partei	Stimmen	%
1	Doetskotte, Rainer	CDU	8.059	48,52
2	Jürgens, Sonja	SPD	5.040	30,34
3	Leuders, Christoph	Einzelbewerber	3.511	21,14

Nach § 46c Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner von mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben.

Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind: 8.306 Stimmen

Der Wahlausschuss stellte fest, dass keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint hat und damit eine Stichwahl unter der Bewerberin/dem Bewerber

lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geburts-jahr	Geburtsort	Anschrift	Partei
1	Doetskotte, Rainer	Sozialversicherungsfachangestellter	1969	Gronau	Damaschkering 38a	CDU
2	Jürgens, Sonja	Bürgermeisterin	1978	Gronau	Irma-Sperling-Straße 6a	SPD

stattfindet.

Die Stichwahl findet gem. § 46 c KWahlG am zweiten Sonntag nach der Wahl – 24. März 2019 – statt.

Hiermit wird gemäß § 46 b KWahlG in Verbindung mit §§ 63, 75 a und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in der Stadt Gronau vom 10.03.2019, der Termin für die Stichwahl und die daran beteiligte Bewerberin und der daran beteiligte Bewerber bekanntgegeben.

Gemäß § 39 KWahlG in Verbindung mit §§ 46 b, 46 e KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, die Wahlbewerber/in sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gronau, den 14.03.2013
 Die Wahlleiterin

gez. Cichon
 Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)

1. Am Sonntag, dem 24. März 2019, findet die Stichwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der Stadt Gronau ist in 20 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 17.02.2019 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau hat gem. § 57 Abs. 3 Kommunalwahlordnung NRW angeordnet, dass das Ergebnis der Briefwahl durch die Briefwahlvorstände ermittelt wird. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand	1:	Sitzungsraum 1	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand	2:	Sitzungsraum 2	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand	3:	Besprechungsraum Verwaltungsleitung	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand	4:	Standesamt	16.00 Uhr

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben zur Stichwahl einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und sollen ihre Wahlbenachrichtigung vorlegen.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/ vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/ er gewählt hat.

Die Wählerin/ der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet werden. Die Wählerin/ der Wähler gibt ihre/ seine Stimme in der Weise ab, dass sie/ er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählerinnen/ Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes der Stadt Gronau **oder durch Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz NRW).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gronau (Westf.), 14.03.2019

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez. Cichon

Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 22.03.2019	Ausgabe: 8/2019
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
13.03.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	2
14.03.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 5. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 27.03.2019, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	4

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

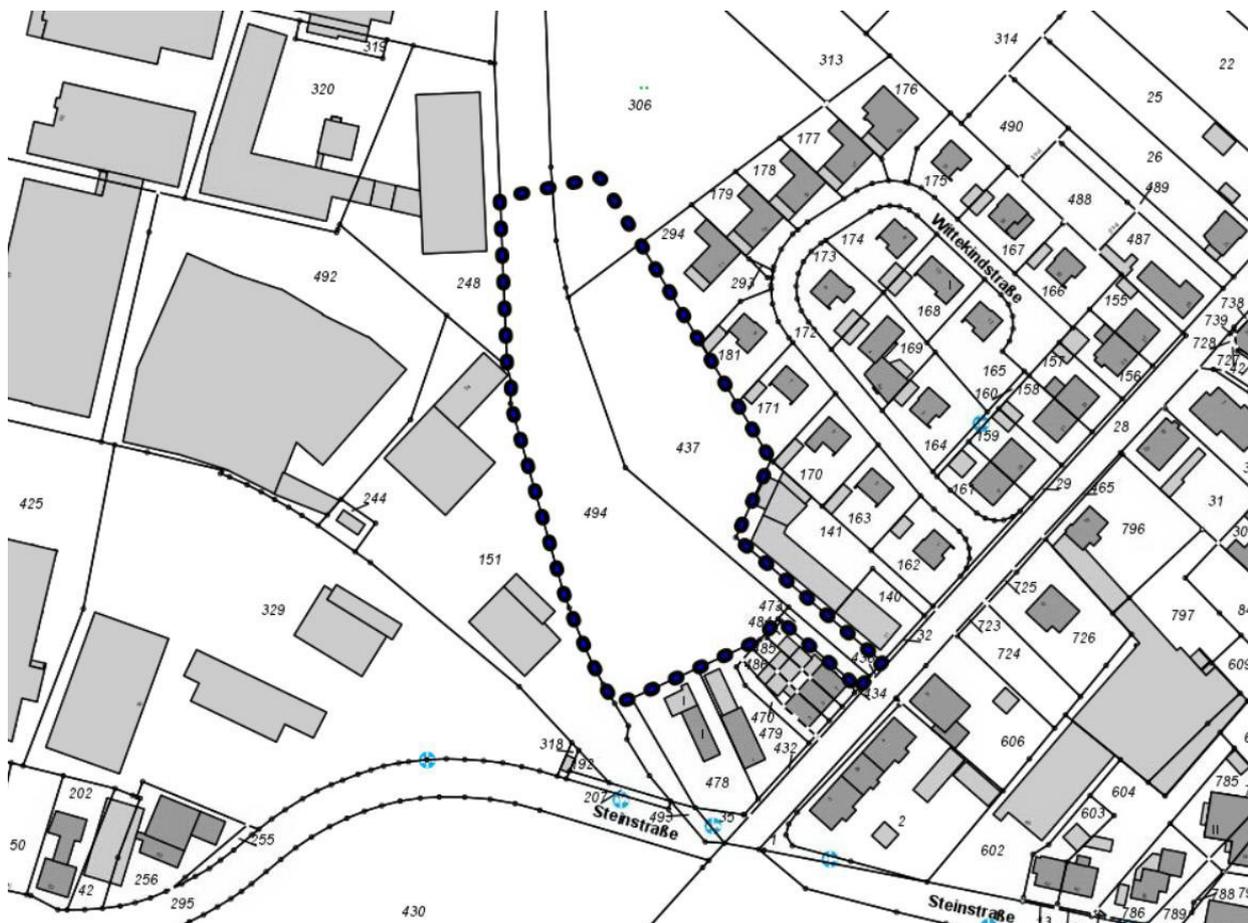
Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) aufgestellt, dieser wird im Westen durch ein Gewerbegebiet, im Norden durch das Gelände des Wittekindshofs, im Osten durch den Bebauungsplan Nr. 27, sowie im Süden durch die Brookstraße begrenzt.

Das Plangebiet liegt in der Flur 6 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke westlich der Brookstraße: 306 (tlw.), 437, 473 und 494.

Die Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung ist die Nutzung dieser innerstädtischen Brachfläche (teils ehemalige Eisenbahntrasse) für Wohnzwecke.

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass für den Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 01.04.2019 bis zum 03.05.2019 (einschließlich)

durchgeführt wird. Während dieser Zeit liegt der Bauleitplan bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Bauen, Planen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Der Bauleitplan kann auch über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Planen, Bauen & Umwelt* → *Bauleitplanverfahren* eingesehen werden.

Neben den Informationen über Zweck, Inhalt und Auswirkungen der Planung wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden.

Gronau (Westf.), 13. März 2019
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

gez. Sandra Cichon
(Erste Beigeordnete)

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 5. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau
(Westf.) am Mittwoch, 27.03.2019, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Am Mittwoch, dem 27.03.2019, trifft sich der Wahlausschuss um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Str. 1 zu einer öffentlichen Sitzung.

Tagesordnung

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gronau am 24.03.2019
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Anfragen

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Stadt Gronau (Westf.), 14.03.2019
Die Wahlleiterin

gez. Cichon
Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 29.03.2019	Ausgabe: 9/2019
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.03.2019	Öffentliche Bekanntmachung Rückwirkende Bekanntmachung gem. § 214 Abs. 4 BauGB der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Bahnhofstraße, Mühlenmathe und Poststraße im Stadtzentrum Gronau vom 20.03.2019	2
28.03.2019	Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters am 24. März 2019 in der Stadt Gronau (Westf.)	5

Herausgeberin:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Rückwirkende Bekanntmachung gem. § 214 Abs. 4 BauGB der
Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich
Bahnhofstraße, Mühlenmathe und Poststraße im Stadtzentrum Gronau
vom 20.03.2019

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 17.04.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Stadt Gronau ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

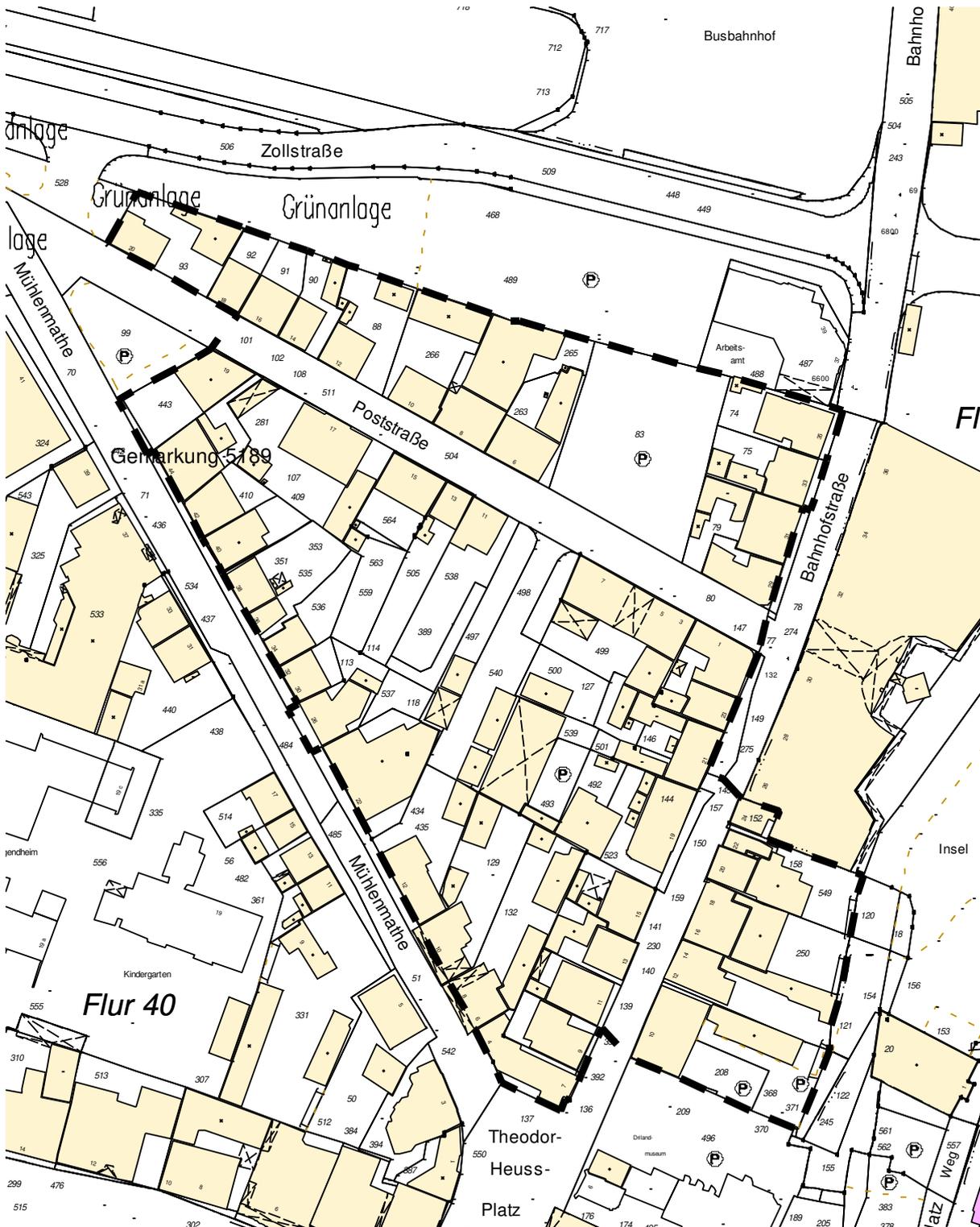
§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die nachgenannten Grundstücke:
- Bahnhofstraße Nr. 7-24 und 29-35 (ungerade Hausnummern)
 - Mühlenmathe Nr. 4-44 (gerade Hausnummern) und
 - Poststraße Nr. 1-20
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Bahnhofstraße, Mühlenmathe und Poststraße im Stadtzentrum Gronau vom 17.04.2013.



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt,

1. dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Bahnhofstraße, Mühlenmathe und Poststraße im Stadtzentrum Gronau mit dem Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 17.04.2013 übereinstimmt und
2. dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gronau (Westf.), 19.03.2019

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Bahnhofstraße, Mühlenmathe und Poststraße im Stadtzentrum Gronau vom 26.02.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW bestimmt:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gereügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung wird die vorgenannte Satzung rückwirkend zum 16.06.2013 in Kraft gesetzt.

Gronau (Westf.), 20.03.2019

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl
der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters am 24. März 2019
in der Stadt Gronau (Westf.)**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 das Ergebnis der Stichwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters am 24.03.2019 wie folgt festgestellt:

Zur Wahl waren 38.225 Personen wahlberechtigt. Davon haben 15.576 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 40,75 %. Bei der Wahl wurden 15.422 gültige Stimmen und 154 ungültige Stimmen abgegeben.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Familien- und Vorname	Partei	Stimmen	%
Doetkotte, Rainer	CDU	9.392	60,90
Jürgens, Sonja	SPD	6.030	39,10

Nach § 46c Abs. 2 Satz 5 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) ist bei der Stichwahl gewählt, wer von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber

Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift	Partei
Doetkotte, Rainer	Sozialversicherungsfachangestellter	1969	Gronau	Damaschkering 38a, 48599 Gronau	CDU

die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt und damit gewählt ist.

Hiermit wird gemäß §§ 63, 75 a Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Stichwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in der Stadt Gronau vom 24.03.2019 bekanntgegeben.

Gemäß § 39 KWahlG in Verbindung mit §§ 46 b, 46 e KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, die Wahlbewerber/innen sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gronau (Westf.), den 28.03.2019
Die Wahlleiterin

gez. Cichon
Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 05.04.2019	Ausgabe: 10/2019
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
01.04.2019	Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	2
01.04.2019	Öffentliche Bekanntmachung Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW Der geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 04. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) in der Zeit von April bis Dezember 2019 Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.	3
01.04.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 58. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.04.2019, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	4
04.04.2019	Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	6

Herausgeberin:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)

Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Das Ratsmitglied der Stadt Gronau (Westf.) Jörg Lenz verstarb am 15.03.2019. Wenn ein Ratsmitglied verstirbt, so wird der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist (§ 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW).

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich festgestellt, dass laut Reserveliste der SPD Ortsverein Gronau

**Dr. Christian Breuer,
geb. 1979,
Eper Straße 4, 48599 Gronau**

als Nachfolger in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) rückt. Herr Dr. Breuer hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 01.04.2019

Die Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Cichon
Erste Beigeordnete

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

- Landesbetrieb -

De-Greiff-Straße 195, D-47803 Krefeld
FON 02151 897-0, FAX 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de, www.gd.nrw.de

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	April – Dezember 2019
Kreis	Borken
Stadt/Gemeinde	Gronau

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 58. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.04.2019, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters
3. Amtseinführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
4. Nachwahl der Ersten Stellvertreterin/ des Ersten Stellvertreter des Bürgermeisters gem. § 67 Abs. 2 Satz 7 GO NRW und Amtseinführung gem. § 67 Abs. 3 GO NRW
5. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
6. Niederschrift vom 30.01.2019
7. Niederschrift vom 20.02.2019
8. Budgetbericht IV. Quartal 2018
9. Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2019
Verabschiedung der Haushaltssatzung
10. Bebauungsplan Nr. 187 "Östlich der Eichenhofstraße", Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
Aufstellungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 211 "Industriegebiet Epe-Nord", 3. Änderung, Stadtteil Epe
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
12. Bebauungsplan Nr. 121 "Bahnhof Gronau", 1. Änderung, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
Aufstellungsbeschluss
13. Bebauungsplan Nr. 207 "Nieland", 1. vereinfachte Änderung, Stadtteil Epe
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
 3. Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
14. Bebauungsplan Nr. 188 „Westliche Zollstraße“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
Aufstellungsbeschluss

15. Bebauungsplan Nr. 260 "Hauskamp/Saarstraße", Stadtteil Epe
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 5. Satzungsbeschluss
16. STADTRADELN 01.05.2019 – 21.05.2019
17. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Niederschrift vom 30.01.2019
- Niederschrift vom 20.02.2019
- Anzeige von Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin
- Personalangelegenheiten
- Auftragsvergaben Freianlagen Innenstadt
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 01.04.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Cichon
Erste Beigeordnete

Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Das Ratsmitglied der Stadt Gronau (Westf.) Herr Rainer Doetkotte hat seinen Sitz im Rat durch Annahme der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Gronau gem. § 37 Ziffer 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) verloren.

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 KWahlG stelle ich fest, dass laut Reserveliste der CDU

**Frau Anne-Kathrin John,
geb. 1988,
Engbrinkkamp 21, 48599 Gronau**

als Nachfolgerin in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) rückt. Frau John hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellungen kann gem. § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 04.04.2019

Der Wahlleiter

In Vertretung

gez. Cichon

Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 26.04.2019	Ausgabe: 11/2019
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
05.04.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) Bebauungsplan Nr. 180 „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	3
05.04.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Eßseite/Erikastraße“, Stadtteil Gronau Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)	6
09.04.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 26 „Bayernstraße“ 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (zugleich tlw. Änderung des Bebauungsplan Nr. 57) (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	9
23.04.2019	Bekanntmachung der Stadt Gronau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	11

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bebauungsplan Nr. 180 „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 180 „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau, gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich grenzt im Norden an die Bebauung Erikastraße/Pfarrer Thiemannstraße, im Osten an den Heerweg, im Süden an eine Grünfläche der Straße „An der Eßseite“ sowie im Westen an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an der Albrechtstraße und umfasst die Flurstücke 603 und 619 sowie 581 tw. in der Flur 27 der Gemarkung Gronau.

Das Änderungsgebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 20.02.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 05. April 2019

**Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte**

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der o.a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 180 „Nördlich der Eißseite“, Stadtteil Gronau, kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 05. April 2019

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Eßseite/Erikastraße“, Stadtteil Gronau

Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)

Die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster) hat mit Verfügung vom 04.04.2019, Az.: 35.02.01.100-005/2019.0001.6/19 die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 12.12.2018 beschlossene 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) genehmigt.

Geltungsbereich

Die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich „Eßseite/Erikastraße“, Stadtteil Gronau, umfasst den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich: Der Geltungsbereich grenzt im Norden an die Bebauung Erikastraße/Pfarrer Thiemannstraße, im Osten an den Heerweg, im Süden an eine Grünfläche der Straße „An der Eßseite“ sowie im Westen an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an der Albrechtstraße und umfasst die Flurstücke 603 und 619 sowie 581 tlw. in der Flur 27 der Gemarkung Gronau.

Das Änderungsgebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Gebiet der 98. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),
- § 20 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster

Genehmigung der 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Eßseite / Erikastraße“, Stadtteil Gronau

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Gronau am 12.12.2018 beschlossene 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich: „Eßseite / Erikastraße“, Stadtteil Gronau.

*Münster, den 04.04.2019
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.100-005/2019.0001.6/19
Im Auftrag (Siegel)
gez. W. Rieger*

Mit dieser ortsüblichen, Bekanntmachung wird die 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

Die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Bauen, Planen Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48599 Gronau, 05. April 2019

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 26 „Bayernstraße“ 3. Änderung, Stadtteil Gronau (zugleich tlw. Änderung des Bebauungsplan Nr. 57) (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Bayernstraße“ 3. Änderung, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) aufgestellt, dieser liegt zwischen der Holstenstraße und der Kaiserstiege. Das Plangebiet liegt in der Flur 29 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 1012, 1368 und 1409.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 3. Änderung (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung innerstädtischer Nachverdichtungsmöglichkeiten.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Bayernstraße“ 3. Änderung, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 29.04. bis zum 17.05.2019 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 09. April 2019

**Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte**

**Bekanntmachung der Stadt Gronau
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Gronau wird in der Zeit vom 06. bis 10. Mai 2019 im Amtshaus Epe, Rathaus-Service, Agathastraße 39, 48599 Gronau während der Dienststunden für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist vom 06. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 18.00 Uhr bei der Stadt Gronau, Amtshaus Epe, Rathaus-Service, Agathastraße 39, 48599 Gronau, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Borken durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Die **fernmündliche** Beantragung ist **nicht zulässig**.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gronau (Westf.), den 23.04.2019

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 10.05.2019	Ausgabe: 12/2019
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
10.05.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 59. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 15.05.2019, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	2

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 59. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 15.05.2019, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 20.02.2019
3. Niederschrift vom 10.04.2019
4. Innenstadtentwicklung Gronau
Vorbereitung von Grundsatzbeschlüssen
5. Vorstellung der Machbarkeitsstudie des Wohnquartiers am Eisenbahnweg.
Erweiterung des Geltungsbereichs Bebauungsplan Nr. 187 "Östlich der
Eichenhofstraße", Stadtteil Gronau
6. Sachstand Euregio-Gesamtschule:
Umbau und Sanierung am Standort Gasstrasse
7. Resolution Schulsozialarbeit
8. Stroke Unit in Borken - Antwort des MAGS NRW
9. Bebauungsplan Nr. 202 "Beim Bungert", 2. Änderung, Stadtteil Epe
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
10. Prüfung der Gültigkeit der Wahlen zur Bürgermeisterin /zum Bürgermeister der
Stadt Gronau im März 2019
11. Vorschlagslisten für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für
das Verwaltungsgericht Münster, das Oberverwaltungsgericht des Landes
Nordrhein-Westfalen und das Sozialgericht Münster
12. Aufhebung des Sperrvermerks für die Stelle 350.004
13. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
14. Terminplanung für das 3. Quartal 2019
15. Berichte aus den Aufsichtsräten stadt eigener Gesellschaften

16. Mitteilungen der Verwaltung

17. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Niederschrift vom 20.02.2019
- Niederschrift vom 10.04.2019
- Innenstadtentwicklung Gronau
- Vertrag über die kommunale Finanzierung des Trägeranteils zu den Betriebskosten einer Tageseinrichtung für Kinder
- Neubau der Feuer- und Rettungswache;
Vergabeentscheidung Trockenbauarbeiten
- Offener Ganztag und Übermittagsbetreuung an der Hermann-Löns Schule;
Vergabeentscheidung der Trägerschaft
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 10.05.2019

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 17.05.2019	Ausgabe: 13/2019
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
13.05.2019	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2019	3
14.05.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) Bebauungsplan Nr. 211 „Industriegebiet Epe-Süd“, 3. Änderung, Stadtteil Epe 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	7
14.05.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) Bebauungsplan Nr. 185 „Eisenbahnweg“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	9
14.05.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) Bebauungsplan Nr. 121 „Bahnhof Gronau“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	11
15.05.2019	Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	13

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.)
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), hat der Rat der Stadt Gronau mit Beschluss vom 10.04.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gronau voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	135.382.117 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	136.191.787 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	132.595.786 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	132.172.697 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.485.947 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.216.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.997.553 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.919.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	21.997.553 €
--	--------------

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 19.220.000 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 809.670 €

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 0 €

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 30.000.000 €

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

	<u>Hebesatz</u>
1. <u>Grundsteuer</u>	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	217 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	417 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

1. Deckungsfähigkeit

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Bereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Einzelbudget hinaus entscheidet die Leitung des entsprechenden Vorstandsbereiches bei Bereichsbudgets bzw. der oder die Budgetverantwortliche bei Fachbudgets in Abstimmung mit dem Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht gefährdet werden.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden (§ 21 Abs. 3 KomHVO NRW).

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen und die damit im direkten Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Mehraufwendungen/-auszahlungen, Mindererträge/-einzahlungen

Mehrerträge/-einzahlungen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet, Mindererträge/-einzahlungen müssen durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden (§ 21 Abs. 2 KomHVO NRW). Sie sind im Laufe des Haushaltsjahres im jeweiligen Einzelbudget aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich im Fach- und nötigenfalls im Bereichsbudget herbeizuführen. Gegebenenfalls ist über die Genehmigung über-/außerplanmäßiger Mittel im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen zu entscheiden (§ 83 GO NRW).

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 50.000 €uro. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Rates. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher- oder vertraglicher Grundlage beruhen, sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, gelten als unerheblich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

4. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 11.04.2019 angezeigt worden. Der Landrat hat keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erhoben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, Fachdienst Finanzen und Steuern, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 13.05.2019

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 211 „Industriegebiet Epe-Süd“, 3. Änderung, Stadtteil Epe

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 211 „Industriegebiet Epe-Nord“, 3. Änderung, Stadtteil Epe, wird gem. § 1 Abs. 3 BauGB für den im beigefügten Lageplan dargestellten Geltungsbereich nördlich des Hofkamp.

Das Änderungsgebiet liegt in der Flur 16 der Gemarkung Epe und umfasst die Flurstücke 198, 199, 231, 237 und 238.



Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Änderung der zulässigen Art der Nutzung von Industriegebiet (GI) zu Gewerbegebiet (GE).

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass für den Bebauungsplan Nr. 211 „Industriegebiet Epe-Nord“, 3. Änderung, Stadtteil Epe, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 27.05.2019 bis zum 28.06.2019 (einschließlich)

durchgeführt wird. Während dieser Zeit liegt der Bauleitplan bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Bauen, Planen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Der Bauleitplan kann auch über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Planen, Bauen & Umwelt* → *Bauleitplanverfahren* eingesehen werden.

Neben der Unterrichtung über Ziele und Zwecke, Inhalt und Auswirkungen der Planung wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gronau (Westf.), 14. Mai 2019

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bebauungsplan Nr. 185 „Eisenbahnweg“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 185 „Eisenbahnweg“, Stadtteil Gronau liegt in der Flur 4 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 313, 314, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 358, 359, 360, 361, 395, 396, 397, 398, 399, 402, 403, 404, 405, 411, 471, 997, 998 sowie Flurstück 1195 teilweise.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Lageplan ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist eine bessere Ausnutzbarkeit der Grundstücke.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 185 „Eisenbahnweg“, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes nebst der Begründung liegt in der Zeit

vom 27.05. bis zum 28.06.2019 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags 8.00 - 16.00 Uhr

freitags 8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme: aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 185 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 16. Mai 2019

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 121 „Bahnhof Gronau“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

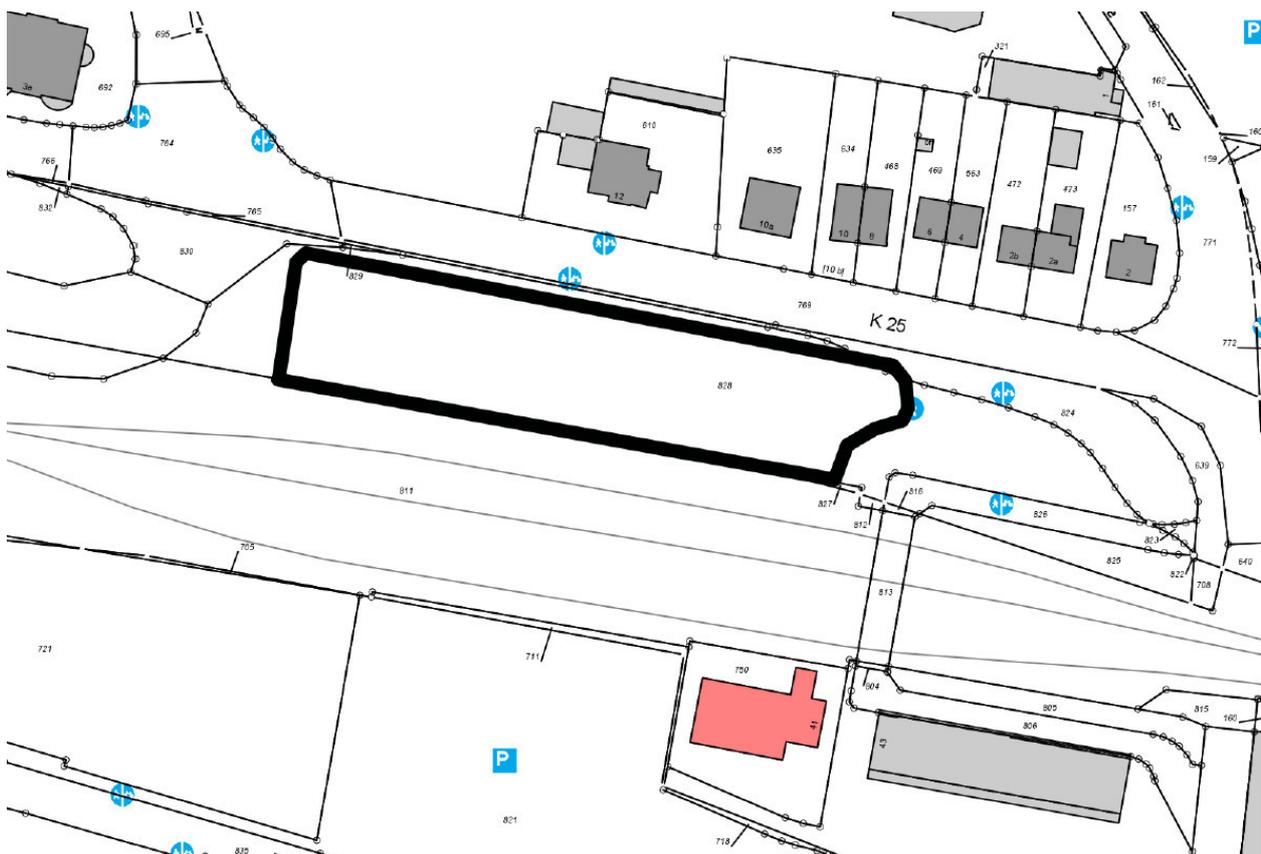
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 121 „Bahnhof Gronau“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau, wird gem. § 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet).

Das Plangebiet liegt in der Flur 8 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 828 und 824 (tlw.).



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121 „Bahnhof Gronau“, 2. Änderung (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Stellplatzflächen im Umfeld des Bahnhofs.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 121 „Bahnhof Gronau“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 27.05. bis zum 14.06.2019 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 14. Mai 2019
Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

**Wahlbekanntmachung
der Stadt Gronau
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Gronau ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1	Sitzungsraum 1	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand 2	Sitzungsraum 2	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand 3	Besprechungsraum Verwaltungsleitung	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand 4	Standesamt	16.00 Uhr

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadtoder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gronau, den 15.05.2019

Für die Stadt Gronau
gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 21.06.2019	Ausgabe: 14/2019
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
11.06.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 187 „Östlich der Eichenhofstraße“, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	2
11.06.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 188 „Westlich Zollstraße“, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	3
18.06.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 60. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 26.06.2019, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	5

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 187 „Östlich der Eichenhofstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 187 „Östlich der Eichenhofstraße“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) aufgestellt, dieser liegt südlich der Bögeholdstraße, westlich des Ludgeruswegs, nördlich der Enscheder Straße und östlich der Eichenhofstraße.

Das Plangebiet liegt in der Flur 4 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 585, 988, 989, 990, 991 sowie Flurstück 230 und 996 teilweise.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung ist die Nachverdichtung auf dem ehemaligen Schulgelände der Hans-Christian-Andersen-Schule zur Schaffung von Wohnraum.

Gronau (Westf.), 11. Juni 2019

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 188 „Westlich Zollstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB**

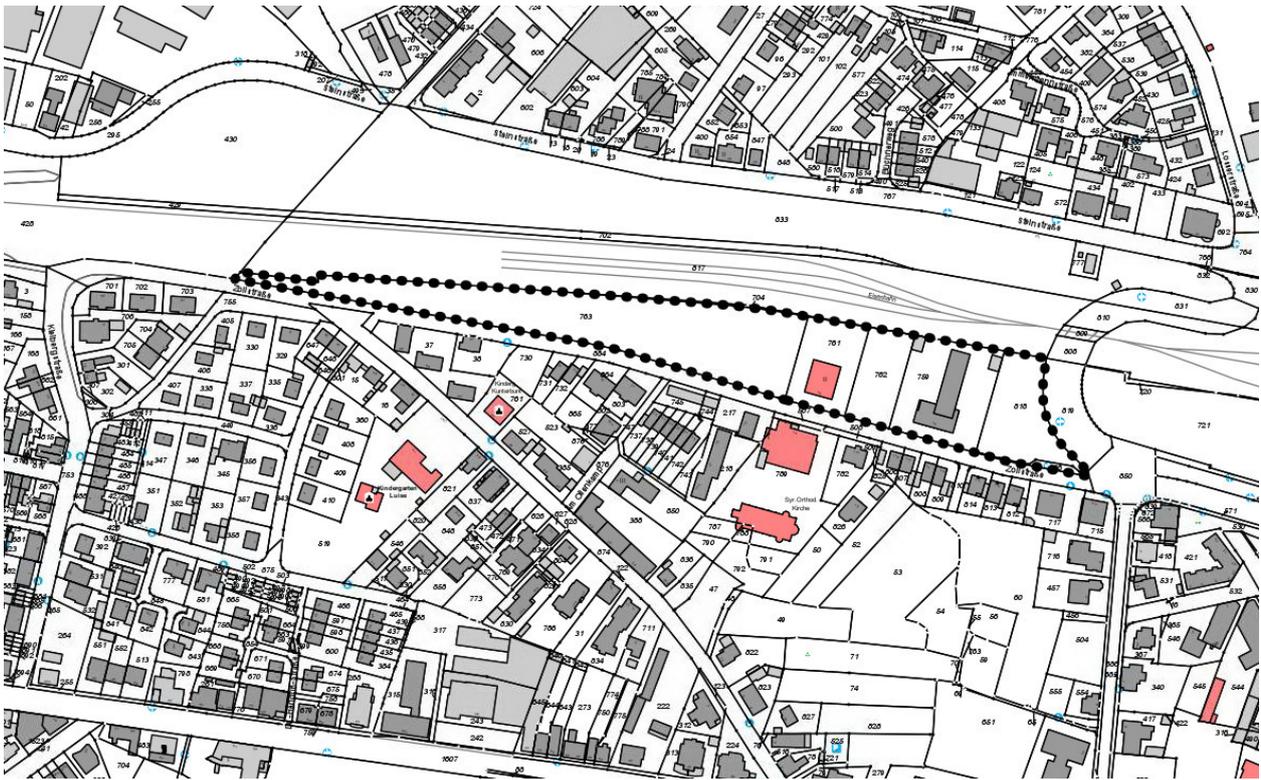
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 188 „Westlich Zollstraße“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) aufgestellt, dieser liegt auf dem ehemaligen Bahngelände an der Zollstraße.

Das Plangebiet liegt in der Flur 8 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 759, 761, 762, 763, 818 und 866.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung ist es, die Wohnfunktion zu stärken und zusätzliche Wohnbauflächen bereit zu stellen.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 188 „Westlich Zollstraße“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 24.06. bis zum 12.07.2019 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 11. Juni 2019

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 60. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 26.06.2019, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlich beraten werden die Tagesordnungspunkte:

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 15.05.2019
4. Anträge der Fraktionen
 - 4.1 Ausrufung des Klimanotstandes in Gronau;
Antrag der Fraktion Die LINKE vom 02.06.2019
 - 4.2 Zukunft der Kunstrasenplätze;
Antrag der Fraktion Die LINKE vom 06.06.2019
 - 4.3 Transparenzrichtlinien für die Stadt Gronau und ihre Tochtergesellschaften;
Antrag der FDP-Fraktion vom 16.06.2019
5. Budgetbericht für das I. Quartal 2019
6. Entwurf des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Gronau (Westf.)
7. Spenden resultierend aus anteiligen Gewinnabführungen der Sparkasse Westmünsterland
8. Festlegung der künftigen Zügigkeit für das Werner-von-Siemens-Gymnasium
9. Bebauungsplan Nr. 250 "Im Bommert/Esteresch", Stadtteil Epe
Erlass einer Veränderungssperre
10. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Bürgerantrag: Umbenennung der Mackensenstraße
Hier: Anbringung von Zusatzinfo am Straßennamensschild Mackensenstraße
11. Benennung von neuen Straßen
 - 1) Gewerbegebiet nördl. Ochtruper Str. ggü. Maybachstraße
hier: Alternativvorschlag
- 11.1 Benennung von neuen Straßen
 - 1) Gewerbegebiet nördl. Ochtruper Str. ggü. Maybachstraße
hier: Alternativvorschlag

12. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
14. Projektentwicklung DRIO
Modifiziertes städtebauliches Konzept
15. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen

Nichtöffentlich beraten werden:

- Drio-Vertragsstand
- Niederschrift vom 15.05.2019
- Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung für die Stadtwerke Gronau GmbH
- Auftragsvergaben;
Freianlagen Innenstadt
hier: VgV-Verfahren „Freianlagen Innenstadt – erweitertes Planungsareal“
- Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I (Stadtteil Gronau links der Dinkel)
- Verleihung des Kulturpreises der Stadt Gronau für das Jahr 2019
- Finanzierung des Ausbaus von 10 U3-Plätzen in der Kita St. Agatha Epe
- Nachfolgeregelung (bis 2021) für einen vorzeitig ausscheidenden Naturschutzbeauftragten für den Außendienst im Rahmen des städtischen Vorschlagsrechts
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 18.06.2019

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Sandra Cichon

Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 05.07.2019	Ausgabe: 15/2019
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
25.06.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) 94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)	3
25.06.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) Bebauungsplan Nr. 260 „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	6
01.07.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 61. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.07.2019, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	9
02.07.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 250 „Im Bomert/Esteresch“, Stadtteil Epe, vom 02.07.2019	11

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe

Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)

Die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster) hat mit Verfügung vom 12.06.2019, Az.: 35.02.01.100-005/2019.0002.11/19 die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 20.02.2019 beschlossene 94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) genehmigt.

Geltungsbereich

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe, umfasst den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich: Das Plangebiet liegt östlich der Straße Riekenhofweg, südlich der Saarstraße und nördlich der Straße Hauskamp und umfasst die Flurstücke 58, 66, 67, 293, 294, 412, 413, 420, 421 und 422 der Flur 23, Gemarkung Epe.

Das Änderungsgebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Gebiet der 94. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),
- § 20 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster

Genehmigung der 94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Hauskamp / Saarstraße“, Stadtteil Gronau

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Gronau am 20.02.2019 beschlossene 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich: „Hauskamp / Saarstraße“, Stadtteil Epe.

*Münster, den 12.06.2019
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.100-005/2019.0002.11/19
Im Auftrag (Siegel)
gez. W. Rieger*

Mit dieser ortsüblichen, Bekanntmachung wird die 94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Bauen, Planen Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48599 Gronau, 25. Juni 2019

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bebauungsplan Nr. 260 „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 260 „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe, gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

Das Plangebiet liegt östlich der Straße Riekenhofweg, südlich der Saarstraße und nördlich der Straße Hauskamp und umfasst das Flurstück 67 der Flur 23, Gemarkung Epe.

Das Änderungsgebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 260 (ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 10.04.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 25. Juni 2019

**Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte**

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der o.a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 260 „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe, kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 25. Juni 2019

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 61. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.07.2019, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Anträge der Fraktionen
 - 2.1 Zukünftige Standorte und die Aufteilung der Arbeitsbereiche der Stadtverwaltung Gronau;
Antrag der Fraktion Die LINKE vom 30.06.2019
 - 2.2 Errichtung von Sonnenschutzelementen auf dem LAGA-Gelände im Bereich der Wasserspiele;
Antrag der UWG-Fraktion vom 30.06.2019
3. Jahresabschluss für das Abwasserwerk der Stadt Gronau (Westf.)
Wirtschaftsjahr 2018
Schlussbesprechung und Beschlussfassung
4. Betrauung der Stadtwerke Gronau mit der Aufgabe "Parkraumbewirtschaftung im Stadtgebiet von Gronau und Epe"
5. Einrichtung einer neuen Organisationseinheit zur Gestaltung des digitalen Wandels in Gronau
6. Weiterentwicklung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
7. Digitalisierung im Standesamt
8. Bebauungsplan Nr. 207 "Nieland", 1. vereinfachte Änderung, Stadtteil Epe
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der berührten Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
9. 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie Kirmessen im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) vom 15.11.2006
10. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Kenntnisnahme des mittelbaren Beteiligungsportfolios der Stadt Gronau über TEE und TEP
- Auftragsvergaben
 - Euregio-Gesamtschule, Umbau und Sanierung des Standortes Gasstraße
Vergabe der Dacharbeiten
 - Sammelmaßnahme EU-Wasserrahmenrichtlinie im Bereich der Dinkelniederung südlich der Ortslage Epe
Vergabe der Wasserbauarbeiten
 - Straßenendausbau Eulenborgweg und Neuerschließung Stichweg Eulenborgweg
Vergabe der Kanal-, Leitungs- und Straßenbauarbeiten
 - Straßenendausbau Brefelds Goren / Am Bösingbach
Vergabe der Straßenbauarbeiten
 - Sporthallen Epe, Umbau und Sanierung der kleinen Turnhalle an der Gasstraße
Vergabe der Betonsanierungsarbeiten
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 01.07.2019

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung

über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 250 „Im Bommert/Esteresch“, Stadtteil Epe,

vom 02.07.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 14 – 18 des Baugesetzbuches (BauGB) Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 26.06.2019 die folgenden Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 250 „Im Bommert/Esteresch“, Stadtteil Epe, (ergänzter Aufstellungsbeschluss vom 06.06.2018/ortsüblich bekannt gemacht am 13.07.2018) wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich über die folgenden Flurstücke der Flur 33, Gemarkung Epe:

30, 34 (tlw.), 37 (tlw.), 71, 72, 81, 88, 89, 99, 101, 102, 108, 112 (tlw.), 113 (tlw.), 120, 121, 122, 130, 137, 148, 149, 150, 182, 183, 184, 185, 190, 203, 204, 208, 209, 210, 211, 220, 231, 232, 266, 275, 293, 294, 437 (tlw.), 438 (tlw.), 439, 440, 441, 443, 517, 518, 519, 520, 521, 522 (tlw.), 533 (tlw.), 537, 538, 539, 540, 541 (tlw.), 542 (tlw.), 543 (tlw.), 560.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der folgende Lageplan maßgebend. Der Lageplan (ohne Maßstab) ist Bestandteil der Satzung.



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt

- Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre bauaufsichtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten,
- die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten. Auf diese Frist ist der seit

Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt,

1. dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 250 „Im Bommert/Esteresch“, Stadtteil Epe, mit dem Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 26.06.2019 übereinstimmt und
2. dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gronau (Westf.), 01.07.2019

**Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte**

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 250 „Im Bommert/Esteresch“, Stadtteil Epe, vom 02.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW bestimmt:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 02.07.2019

**Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte**



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 19.07.2019	Ausgabe: 16/2019
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
01.01.2019	Öffentliche Bekanntmachung Sportförderrichtlinien der Stadt Gronau vom 01.01.2019	2
11.07.2019	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderung vom 11.07.2019 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie Kirmessen im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) vom 15.11.2006	9
16.07.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) Bebauungsplan Nr. 121 „Bahnhof Gronau“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	11

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Sportförderrichtlinien der Stadt Gronau vom 01.01.2019

Diese Richtlinie enthält eine Verantwortung der Stadt Gronau für die sportliche Daseinsvorsorge der Einwohnerinnen und Einwohner aller Altersgruppen und erkennt hierdurch den hohen Stellenwert des Sports, insbesondere im Bereich der Inklusion, Integration, Gewaltprävention und Förderung des Ehrenamtes an.

Gefördert werden die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, die ihren Sport innerhalb des Stadtgebietes vollziehen und die dem Landessportbund NRW und seinen Fachverbänden sowie dem Stadtsportverband Gronau e.V. (SSV) angeschlossen sind.

Die finanzielle Förderung erfolgt auf vertraglicher Vereinbarung und auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Bezuschussung besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel bewilligt werden.

Die Stadt Gronau übernimmt Verantwortung durch sportfördernde Maßnahmen in eigener Trägerschaft und darüber hinaus durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Verwaltungs- und Investitionsbereich zur finanziellen Unterstützung der Sportvereine nach diesen Richtlinien.

Allgemeines

Damit die Gronauer Sportvereine ihre Angebote unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können, gewährt die Stadt Gronau (Westf.) den als förderungswürdig anerkannten Gronauer Vereinen und dem Stadtsportverband zu den ihnen entstehenden Kosten nach diesen Richtlinien folgende Zuschüsse:

- Eine an Prioritäten orientierte kommunale Investitionsplanung, die sich an notwendigen, zweckmäßigen und nachhaltigen Maßstäben orientiert
- Die Bereitstellung und Unterhaltung kommunaler Sportstätten
- Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an nutzende Sportvereine
- Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine
- Pachtübernahme, AfA-Übernahme (ausschließlich für stadteigene Anlagen), Mietkosten von Sportstätten der Sportvereine und der Kreissporthalle
- Zuschüsse für vereinseigene Baumaßnahmen (Neubau-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen)
- Kostenzuschuss für die Benutzung der Bäder der Stadtwerke Gronau GmbH
- Kostenzuschüsse für die Ausrichtung von Meisterschaften

Die Subsidiarität der öffentlichen Sportförderung wird durch angemessene Steigerung der Eigenleistung des Sports und seiner Selbstverwaltung hervorgehoben.

Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert,

- deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Gronau vollzieht,
- die als gemeinnützig, im Sinne der Abgabenordnung durch das zuständige Finanzamt anerkannt sind,

- deren Mitgliedsbeiträge am 01. Januar 2019 mindestens monatlich für

Jugendliche:	3,00 Euro
Erwachsene	5,00 Euro
Familien:	10,00 Euro

betragen. Soziale Staffelungen bleiben unberücksichtigt.

1. Allgemeine Förderung des Sports

Die Zuschüsse werden für die Bestreitung der regelmäßigen Kosten der Vereine gewährt.

Berechtigungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren und der weiteren Mitglieder nach der jährlichen Meldung bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Wird keine Meldung abgegeben, erfolgt in dem Haushaltsjahr keine Bezuschussung.

Der jährliche Zuschuss für jedes einzelne jugendliche Mitglied bis einschließlich 26 Jahren beträgt 10,00 € und bei allen anderen Vereinsmitgliedern 5,00 €.

2. Förderung des Leistungssports

Sportlerinnen und Sportler, die an NRW Meisterschaften, der höchsten Amateurliga der jeweiligen Sportart, Bundesligen, Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen und den jeweilig erforderlichen Qualifikationswettbewerben teilnehmen, kann auf Antrag des Sportvereins unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten ein Zuschuss gewährt werden.

Die Zuschüsse werden nur für Meisterschaften gewährt, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder einer seiner Mitgliedsorganisationen durchgeführt wurden.

Für die Ausrichtung von entsprechenden Meisterschaften, mindestens auf NRW-Landesebene, wird auf Antrag des ausrichtenden Vereins ein Zuschuss von 1.000,00 € gewährt.

Kostenzuschuss:

1. Startgeld und Anmeldegebühr für die Sportler und der dringend notwendigen Betreuer
2. Fahrtkosten (nachgewiesene und nicht anderweitig ersetzte), kürzeste Fahrtstrecke mit der günstigsten Fahrtmöglichkeit (in der Regel DB AG 2. Klasse); Gruppentarife sind auszunutzen.

-bei Benutzung von PKW für die tatsächlich gefahrenen Kilometer zu einem Kilometersatz von zurzeit 0,30 Euro nach der steuerlichen Regelung; bei mehreren Teilnehmenden (Sportler, Trainer, Betreuer) sind Mitfahrgelegenheiten zu nutzen.
3. Übernachtungen; günstigste Gelegenheit, wie Sportheim, Jugendherberge, soweit vorhanden, mittleres Hotel sowie evtl. Campingplatz
4. Verpflegungskosten, Selbst- oder Fremdverpflegung.

Der städt. Anteil kann bis zu 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten betragen. Ansprüche nach den Regelungen des Reisekostengesetzes für den öffentlichen Dienst können nicht geltend gemacht werden.

3. Vereinsjubiläen

Zu Vereinsjubiläen werden, falls eine öffentliche Jubiläumsveranstaltung stattfindet, folgende Zuschüsse gewährt:

25 Jahre	150,00 €
50 Jahre	300,00 €
75 Jahre	400,00 €
100 Jahre	500,00 €
alle weiteren 25 Jahre	500,00 €

Der Verein hat die Jubiläumsveranstaltung mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen.

4. Förderung der Übungsleitertätigkeit

Den Sportvereinen werden zur Förderung der Übungsarbeit vom Land NRW über den Landessportbund NRW auf Antrag Zuwendungen gewährt. Entsprechend den gewährten Zuschusseinheiten des Landessportbundes NRW gewährt auch die Stadt Gronau für diese Arbeit jährlich Zuwendungen in Höhe von 200,00 € pro gewährter Zuschusseinheit.

5. Unterhaltung der Sportanlagen

Die Stadt Gronau gewährt Sportvereinen, die Sportstätten innerhalb des Stadtgebietes betreiben und sämtliche Betriebskosten selbst aufzubringen haben, jährliche Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist ein gepflegter und verkehrssicherer Zustand der Sportstätten. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechend und ständig in einem sauberen und hygienischen Zustand sein und regelmäßig genutzt werden.

- Außenanlagen – Unterhaltung und Pflege

Rasenspielflächen jeweils 0,21 Euro/je qm

Für die Rasenspielflächen werden von den ZBU die erforderlichen Pflegearbeiten wie mähen, düngen, besanden, vertikutieren, aerifizieren, Drainagen und Ausbesserungen größerer Rasenschäden (z.B. Torrräume) ausgeführt.

Die Rasenplatzpflege wird inklusive des Materialeinsatzes im Rahmen des Bedarfs turnusmäßig in der Zeit von Montag bis Freitag durchgeführt, wobei begründete Wünsche weitgehend berücksichtigt werden.

Restliche Pflegearbeiten, wie Entfernen der Tornetze und Eckfahnen, Ausbesserungsarbeiten von Austragung der Spiele (Trittschäden), Abkreiden und Markieren der Spielfelder, Bedienung der manuellen Beregnungsanlagen, Wildwuchsbekämpfung, Pflege und Beseitigung von Verunreinigungen in den Außenanlagen, Stehrängen, Tribünen, Zuwegung und Eingangsbereich (inklusive Winterwartung) werden vom jeweiligen Sportverein durchgeführt.

Kunstrasenspielflächen 500,00 Euro

Für die Kunstrasenspielflächen werden von den ZBU die erforderlichen Pflegearbeiten wie Kehren, Nachfüllen, Verschmutzungen entfernen und erforderliche Grundreinigungen ausgeführt, die lt. Pflegehinweis des Herstellers zur Erhaltung der Anlage vorgeschrieben sind.

Restliche Pflegearbeiten, wie Entfernen der Tornetze und Eckfahnen, Bedienung der manuellen Beregnungsanlagen, Wildwuchsbekämpfung, Pflege und Beseitigung von Verunreinigungen in den Außenanlagen, Stehrängen, Tribünen, Zuwegung und Eingangsbereich (inklusive Winterwartung) werden vom jeweiligen Sportverein durchgeführt.

Tennisplatz (außen) pro Spielfeld 1.000,00 Euro

- **Außenanlagen – Beleuchtung**

Beleuchtungspauschale für nicht überdachte Spielflächen pro Jahr und Einheit (mindestens Normspielfeldgröße 68 x 105 m):

Rasenspielplatz	1.500,00 Euro
(nicht normgerechter) Trainingsplatz	500,00 Euro
Kunstrasenplatz	1.500,00 Euro
Außen-Reitplatz	500,00 Euro

- **Hallensportanlagen**

Für Hallensportanlagen wird pauschal ein Zuschuss für Unterhaltung und Beleuchtung pro Jahr und Einheit gewährt:

Tennishalle	1.500,00 Euro
Reithalle (je nach qm Reitfläche)	1,50 Euro/qm
Schießhalle (je qm Schießfläche)	1,50 Euro/qm

6. Förderung von Baumaßnahmen, Modernisierung, Sanierung und Renovierung sowie von sonstigen Maßnahmen

Die Stadt Gronau gewährt Mitgliedsvereinen des SSV nach individueller Einzelfallprüfung für Neubau-, Instandsetzungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und den Erwerb von Sportstätten, Baukostenzuschüsse unter Einsatz von städt. Mitteln sowie der vom Land bereitgestellten Sportpauschale. Die zu fördernde Sportstätte muss innerhalb der politischen Grenze der Stadt Gronau liegen und darf nicht gewerblichen Zwecken dienen.

Die Möglichkeiten der Zuschussgewährung anderer Stellen (Bund, Land, Landessportbund NRW und Fachverbände) sind voll auszuschöpfen. Investitionshilfedarlehen, die vom Landessportbund NRW oder von sonstigen Zuschussgebern als Finanzierungshilfe gewährt werden, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Die Entscheidung über den Einsatz der Sportpauschale und über die bereitgestellten städt. Mittel für Baumaßnahmen (städtische und vereinseigene Anlagen) obliegt dem zuständigen Fachausschuss bzw. dem Rat der Stadt Gronau. Anträge auf Neubau-, Umbau- Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind zu Planungsbeginn an die Stadt Gronau, Fachdienst Jugend, Schule und Sport zu richten.

Nach Prüfung der Vereinsanträge auf Zulässigkeit, Nachhaltigkeit und Angemessenheit durch den Fachbereich Schule und Sport unter Beteiligung des Fachdienstes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement bzw. des ZBU sind die eingehend geprüften Anträge dem Fachausschuss bzw. dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Vor der Gewährung eines städt. Zuschusses, dessen erwartete Zuschusshöhe über 2.500,00 € liegt, müssen SSV und die Stadt Gronau, Fachdienst Jugend, Schule und Sport, mit positivem Ergebnis geprüft haben, dass sich das Vorhaben des Sportvereins an den Zielen der allgemeinen Sportentwicklung orientiert.

Der städtische Zuschuss kann bis zu 75 % der von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Bau- und Einrichtungskosten betragen. Darüber hinaus können im Einzelfall von der Stadt Gronau Darlehen gewährt werden.

Eigenleistungen sind nach Möglichkeit von den Sportvereinen zur Verringerung der Kosten zu erbringen. Sie sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des beantragten Zuschusses stehen. Die Höhe der Zuschüsse ist nach individueller Prüfung durch die Verwaltung zu ermitteln und zur Entscheidung vorzulegen.

Beim Bau von Großsportstätten, die eine übergeordnete Bedeutung für die Stadt Gronau haben, kann der Rat Sonderregelungen treffen.

Die Reihenfolge der zu bewilligenden Vereinsanträge soll sich nach folgender Priorität richten:

Stufe 1

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Sportanlagen, die eine erhebliche Bedeutung für den Sportverein haben.

Stufe 2

Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Energieeinsparung

Stufe 3

Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung

Dem Antrag sind zur Prüfung und Beurteilung folgende Unterlagen beizufügen:

- Vorentwürfe zu den Bauplänen
- Kostenschätzung mit kurz gefasstem Leistungsverzeichnis und Angabe der Massen bzw. mindestens zwei Kostenvoranschläge von Fachbetrieben
- Stellungnahme über die Notwendigkeit der Maßnahme
- Aufstellung über die Gesamtfinanzierung in Einnahmen und Ausgaben.

Die Auszahlung der Zuschüsse / Darlehen ist bei Neubaumaßnahmen bzw. bei anderen Maßnahmen nach dem Baufortschritt wie folgt vorzunehmen:

40 % Baubeginn
25 % Vorlage des Rohbauabnahmescheins
25 % Vorlage des Schlussabnahmescheins
10 % Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung.

Zuschüsse bis zu 5.000,00 € können in einer Summe ausgezahlt werden. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Die Stadt Gronau ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse / Darlehen durch Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu prüfen. Die Vereine sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7. Stadt sportverband

Zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten, Politikfähigkeit und für Qualifizierungsmaßnahmen erhält der Stadt sportverband Gronau pro Jahr 1.000,00 €, deren Verwendung nachzuweisen ist.

8. Sportabzeichen

Die nachgewiesenen Kosten für das Ablegen und der notwendigen Qualifizierung der Sportabzeichen des DOSB werden dem Stadt sportverband erstattet.

9. Überlassung städtischer Sportanlagen

1. Die städtischen Sportanlagen, Sporthallen und Sporträume werden entsprechend den Richtlinien für die Benutzung der Sportanlagen vom 01.01.1988 und der Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sporträume der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.2013 in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.

Für die Vergabe der Sporthallenbenutzungsstunden gilt folgende Reihenfolge:

- Schulsport
 - Sportvereine, die dem SSV angehören
 - Weiterbildungseinrichtungen (VHS, freie Träger u.a.)
 - Jugendgruppen
 - Breitensportgruppen
 - Andere interessierte Gruppen
2. Zustehende Zuschüsse nach diesen Richtlinien können von der Stadt Gronau mit Entgeltforderungen aus der Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sporträume sowie der Eigenbeteiligung der schwimmsporttreibenden Vereine für die Nutzung der Schwimmbäder der Stadtwerke Gronau GmbH verrechnet werden.
 3. Für Schulsport ist die Benutzung der städtischen Sporthallen und Sporträume kostenfrei. Für alle weiteren Gruppen gelten die Kostenbeteiligungen gemäß der Entgeltordnung für die Benutzung von Sportanlagen, Sporthallen und Sporträumen in der Fassung vom 01.01.2014.

10. Nutzung der Schwimmbäder der Stadtwerke Gronau GmbH

1. Die Schulen der Stadt Gronau und die Sportvereine die dem SSV angehören, können die Bäder in den zugewiesenen Benutzungszeiten benutzen.
2. Die Benutzungszeiten und die Kostenzuschüsse für die Nutzung der Bäder durch die städtischen Schulen werden im Einvernehmen zwischen der Stadt Gronau und der Stadtwerke Gronau GmbH vereinbart.
3. Die Schwimmsporttreibenden Vereine nutzen die Bäder auf der Basis der bereits zwischen ihnen und der Stadtwerke Gronau GmbH abgeschlossenen Verträge weiter. Der Beitritt der Stadt Gronau zu diesen Verträgen: „Hiermit verpflichtet sich die Stadt Gronau (Westf.), anstelle des Benutzers die in § 4 vereinbarten Entgelte zu entrichten, soweit und solange die Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Stadt Gronau (Westf.) keine andere Regelung treffen“ bleibt bestehen.

Die schwimmsporttreibenden Vereine erbringen eine Eigenbeteiligung i.H.v. 0,50 Euro je genutzter Schwimmbahn/45 Min., vergleichbar zur Eigenbeteiligung eines Sportvereins für die Nutzung einer städt. Sporthalleneinheit (gem. Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sporträume der Stadt Gronau (Westf.) in der aktuellen Fassung). Hierüber erhalten die Vereine eine gesonderte Rechnung durch die Stadtwerke Gronau GmbH.

11. Ehrungen durch die Stadt Gronau

Für herausragende sportliche Leistungen übergibt die Stadt Gronau im Rahmen einer besonderen Feierstunde persönliche Ehrengaben. Als eine herausragende Leistung gilt

- (a) Die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften, der dem IOC angehörenden internationalen Sportverbände sowie an den Olympischen Spielen,
- (b) die Erringung einer Meisterschaft, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder einer seiner Mitgliedsorganisationen mindestens auf Bundesebene durchgeführt wurde,
- (c) das Erzielen eines Deutschen Rekords, Europa- oder Weltrekords.

Die Vorschläge nach den Buchstaben a bis c erfolgen durch den Stadtsportverband an die Stadt Gronau. Von den Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis c kann im Einzelfall abgewichen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Stadt Gronau auf Empfehlung des Stadtsportverbandes.

Inkrafttreten

Die Neufassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Gronau tritt ab 01.01.2019 in Kraft. Die vorherige Fassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Gronau tritt damit außer Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung vom 11.07.2019 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie Kirmessen im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) vom 15.11.2006

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) in der ab 1.10.1998 geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 der Gewerberechtsverordnung NRW (GewRV NRW) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626) und der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Gronau (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.07.2019 für das Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie Kirmessen im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) vom 15.11.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie Kirmessen im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) vom 15.11.2006 wird wie folgt geändert:

§ 1

Außengastronomie

1. In der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres sind Betätigungen von Schank- und Speisewirtschaften für Zwecke der Außengastronomie zulässig.
2. Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Außenrestaurationen in Kern- und Mischgebieten, in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten in der Stadt Gronau wird auf 1.00 Uhr festgesetzt.
3. Um sicherzustellen, dass die Außenrestaurationen die festgesetzte Sperrzeit einhalten,
 - ist spätestens 20 Minuten vor Beginn der Sperrzeit die Verabreichung von Getränken und Speisen zu beenden und
 - ist durch organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass mit Beginn der Sperrzeit keine Gäste mehr in den Außenrestaurationen verweilen und
 - müssen die Aufräumarbeiten um 1.00 Uhr beendet sein.
4. Als Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen der Außengastronomie sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) sinngemäß heranzuziehen.

5. Im Bereich der Freiflächen dürfen Schallwiedergabeanlagen (Radio, Lautsprecher und dergleichen) sowie Schallerzeugungsgeräte (Musikinstrumente u.ä.) in der Zeit von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr angebracht oder in Betrieb genommen werden. Dies gilt auch für Anlagen, die in der Gaststätte installiert sind und nach außen schallen. Sämtliche Türen, Fenstertüren und Fenster der Gaststätten sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Sofern in der Gaststätte keine Schallwiedergabeanlage sowie Schallerzeugungsgeräte in Betrieb genommen werden, ist ein Öffnen der Fenster, Fenstertüren und Türen bis 24.00 Uhr zulässig. Imbisse mit Fensterverkauf dürfen bis 5.00 Uhr die Fenster zu Verkaufszwecken offenhalten.
6. Soweit besondere Umstände vorliegen, insbesondere solche, die zu einer nicht nur gelegentlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 4 führen, bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, andere Regelungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffen, unberührt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 11.07.2019

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bebauungsplan Nr. 121 „Bahnhof Gronau“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

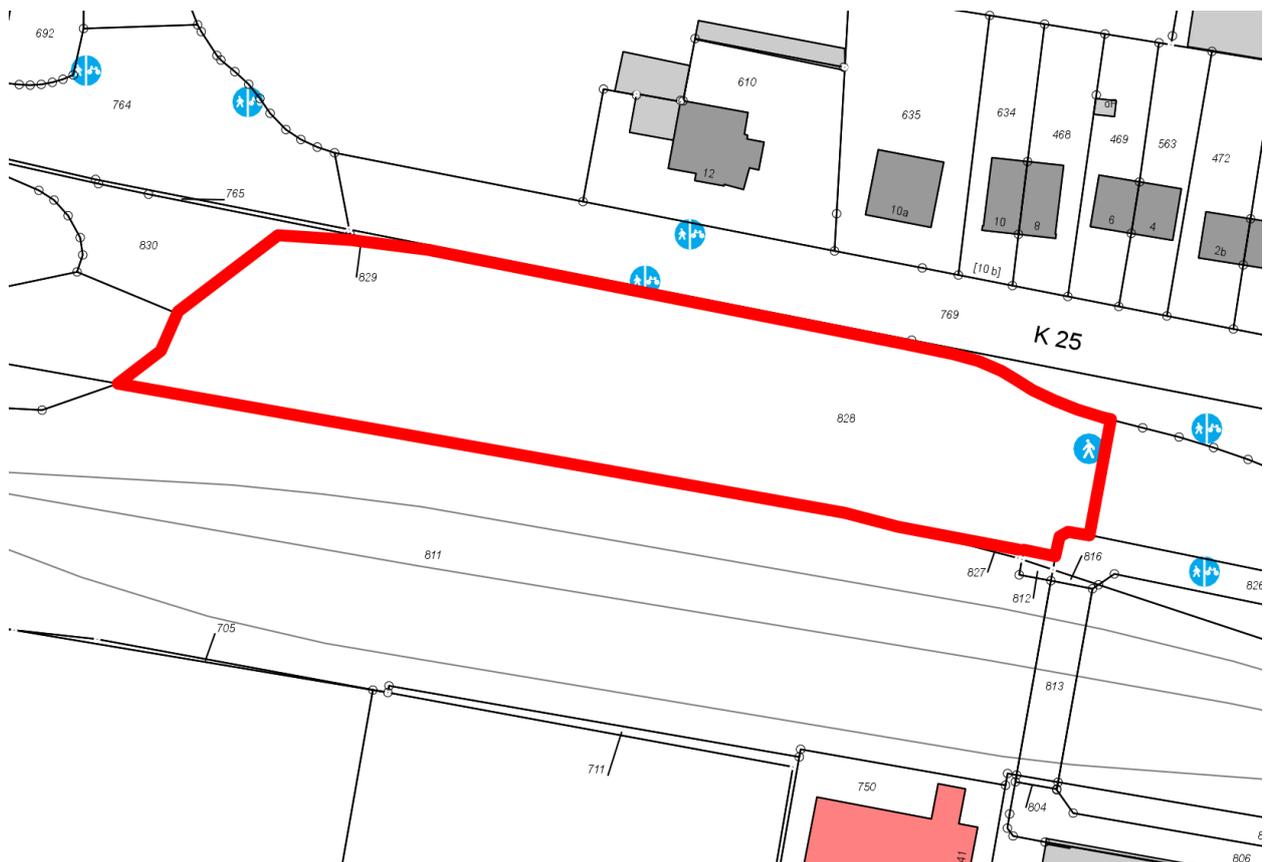
Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121 „Bahnhof Gronau“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau, umfasst ein Teilstück des Flurstücks 828 der Flur 8, Gemarkung Gronau.

Das Plangebiet liegt zwischen den Losserstraße im Norden und dem Bahnhof Gronau im Süden.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Lageplan ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Stellplatzflächen für PKW und Fahrräder im Umfeld des Bahnhofs.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans nebst der dazu gehörigen Begründung liegt in der Zeit

vom 26. Juli bis zum 30. August 2019 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme: aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*
sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 121 „Bahnhof Gronau“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 16. Juli 2019

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

Sportförderrichtlinien der Stadt Gronau vom 01.01.2019

Diese Richtlinie enthält eine Verantwortung der Stadt Gronau für die sportliche Daseinsvorsorge der Einwohnerinnen und Einwohner aller Altersgruppen und erkennt hierdurch den hohen Stellenwert des Sports, insbesondere im Bereich der Inklusion, Integration, Gewaltprävention und Förderung des Ehrenamtes an.

Gefördert werden die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, die ihren Sport innerhalb des Stadtgebietes vollziehen und die dem Landessportbund NRW und seinen Fachverbänden sowie dem Stadtsporverband Gronau e.V. (SSV) angeschlossen sind.

Die finanzielle Förderung erfolgt auf vertraglicher Vereinbarung und auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Bezuschussung besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel bewilligt werden.

Die Stadt Gronau übernimmt Verantwortung durch sportfördernde Maßnahmen in eigener Trägerschaft und darüber hinaus durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Verwaltungs- und Investitionsbereich zur finanziellen Unterstützung der Sportvereine nach diesen Richtlinien.

Allgemeines:

Damit die Gronauer Sportvereine ihre Angebote unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können, gewährt die Stadt Gronau (Westf.) den als förderungswürdig anerkannten Gronauer Vereinen und dem Stadtsporverband zu den ihnen entstehenden Kosten nach diesen Richtlinien folgende Zuschüsse:

- eine an Prioritäten orientierte kommunale Investitionsplanung, die sich an notwendigen, zweckmäßigen und nachhaltigen Maßstäben orientiert
- die Bereitstellung und Unterhaltung kommunaler Sportstätten
- Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an nutzende Sportvereine
- Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine
- Pachtübernahmen, AfA-Übernahmen (ausschließlich für stadt eigene Anlagen), Mietkosten von Sportstätten der Sportvereine und der Kreissporthalle
- Zuschüsse für vereinseigene Baumaßnahmen (Neubau-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen)
- Kostenzuschuss für die Benutzung der Bäder der Stadtwerke Gronau GmbH
- Kostenzuschüsse für die sportliche Selbstverwaltung
- Kostenzuschüsse für die Ausrichtung von Meisterschaften

Die Subsidiarität der öffentlichen Sportförderung wird durch angemessene Steigerung der Eigenleistung des Sports und seiner Selbstverwaltung hervorgehoben.

Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert,

- deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Gronau vollzieht,
- die als gemeinnützig, im Sinne der Abgabenordnung durch das zuständige Finanzamt anerkannt sind,
- deren Mitgliedsbeiträge am 01. Januar 2019 mindestens monatlich für

Jugendliche:	3,00 Euro
Erwachsene	5,00 Euro
Familien:	10,00 Euro

betragen. Soziale Staffelungen bleiben unberücksichtigt.

1. Allgemeine Förderung des Sports

Die Zuschüsse werden für die Bestreitung der regelmäßigen Kosten der Vereine gewährt.

Berechnungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren und der weiteren Mitglieder nach der jährlichen Meldung bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Wird keine Meldung abgegeben, erfolgt in dem Haushaltsjahr keine Bezuschussung.

Der jährliche Zuschuss für jedes einzelne jugendliche Mitglied bis einschließlich 26 Jahren beträgt 10,00 € und bei allen anderen Vereinsmitgliedern 5,00 €.

2. Förderung des Leistungssports

Sportlerinnen und Sportlern, die an NRW-Meisterschaften, der höchsten Amateurliga der jeweiligen Sportart, Bundesligen, Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen und den jeweilig erforderlichen Qualifikationswettbewerben teilnehmen, kann auf Antrag des Sportvereins unter Nachweis der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten ein Zuschuss gewährt werden.

Die Zuschüsse werden nur für Meisterschaften gewährt, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder einer seiner Mitgliedsorganisationen durchgeführt wurden.

Für die Ausrichtung von entsprechenden Meisterschaften, mindestens auf NRW-Landesebene, wird auf Antrag des ausrichtenden Vereins ein Zuschuss von 1.000,00 € gewährt.

Kostenzuschuss:

1. Startgeld und Anmeldegebühr für die Sportler und der dringend notwendigen Betreuer
2. Fahrtkosten (nachgewiesene und nicht anderweitig ersetzte), kürzeste Fahrtstrecke mit der günstigsten Fahrtmöglichkeit (in der Regel DB AG 2. Klasse); Gruppentarife sind auszunutzen.

-bei Benutzung von PKW für die tatsächlich gefahrenen Kilometer zu einem Kilometersatz von zurzeit 0,30 Euro nach der steuerrechtlichen Regelung; bei mehreren Teilnehmern (Sportler, Trainer, Betreuer) sind Mitfahrgelegenheiten zu nutzen.
3. Übernachtungen; günstigste Gelegenheit, wie Sportheim, Jugendherberge, soweit vorhanden, mittleres Hotel sowie evtl. Campingplatz
4. Verpflegungskosten; Selbst- oder Fremdverpflegung

Der städtische Anteil kann bis zu 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten betragen. Ansprüche nach den Regelungen des Reisekostengesetzes für den öffentlichen Dienst können nicht geltend gemacht werden.

3. Vereinsjubiläen

Zu Vereinsjubiläen werden, falls eine öffentliche Jubiläumsveranstaltung stattfindet, folgende Zuschüsse gewährt:

25 Jahre	150,00 €
50 Jahre	300,00 €
75 Jahre	400,00 €
100 Jahre	500,00 €
alle weiteren 25 Jahre	500,00 €

Der Verein hat die Jubiläumsveranstaltung mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen.

4. Förderung der Übungsleitertätigkeit

Den Sportvereinen werden zur Förderung der Übungsarbeit vom Land NRW über den Landessportbund NRW auf Antrag Zuwendungen gewährt. Entsprechend den gewährten Zuschusseinheiten des Landessportbundes NRW gewährt auch die Stadt Gronau für diese Arbeit jährlich Zuwendungen in Höhe von 200,00 € pro gewährter Zuschusseinheit.

5. Unterhaltung der Sportanlagen

Die Stadt Gronau gewährt Sportvereinen, die Sportstätten innerhalb des Stadtgebietes betreiben und sämtliche Betriebskosten selbst aufzubringen haben, jährliche Zuschüsse nach dieser Richtlinie.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist ein gepflegter und verkehrssicherer Zustand der Sportstätten. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechend und ständig in einem sauberen und hygienischen Zustand sein und regelmäßig genutzt werden.

- Außenanlagen – Unterhaltung und Pflege

Rasenspielflächen jeweils 0,21 Euro/je qm

Für die Rasenspielflächen werden von den ZBU die erforderlichen Pflegearbeiten wie mähen, düngen, besanden, vertikutieren, aerifizieren, Drainagen und Ausbesserung größerer Rasenschäden (z.B. Torräume) ausgeführt.

Die Rasenplatzpflege wird inklusive des Materialeinsatzes im Rahmen des Bedarfs turnusmäßig in der Zeit von Montag bis Freitag durchgeführt, wobei begründete Wünsche weitgehend berücksichtigt werden.

Restliche Pflegearbeiten, wie Entfernen der Tornetze und Eckfahnen, Ausbesserungsarbeiten nach Austragung der Spiele (Trittschäden), Abkreiden und Markieren der Spielfelder, Bedienung der manuellen Beregnungsanlagen, Wildwuchsbekämpfung, Pflege und Beseitigung von Verunreinigungen in den Außenanlagen, Stehrängen, Tribünen, Zuwegung und Eingangsbereich (inklusive Winterwartung) werden vom jeweiligen Sportverein durchgeführt.

Kunstrasenspielflächen 500,00 Euro

Für die Kunstrasenspielflächen werden von den ZBU die erforderlichen Pflegearbeiten wie Kehren, Nachfüllen, Verschmutzungen entfernen und erforderliche Grundreinigungen ausgeführt, die lt. Pflegehinweis des Herstellers zur Erhaltung der Anlage vorgeschrieben sind.

Restliche Pflegearbeiten, wie Entfernen der Tornetze und Eckfahnen, Bedienung der manuellen Beregnungsanlagen, Wildwuchsbekämpfung, Pflege der Außenanlagen, Stehränge, Tribüne, Zuwegung und Eingangsbereich werden vom jeweiligen Sportverein durchgeführt.

Tennisplatz (außen) pro Spielfeld 1.000,00 Euro

- **Außenanlagen – Beleuchtung**

Beleuchtungspauschale für nicht überdachte Spielflächen pro Jahr und Einheit (mindestens Normspielfeldgröße 68 x 105 m):

Rasenspielplatz 1.500,00 Euro

(nicht normgerechter) Trainingsplatz 500,00 Euro

Kunstrasenplatz 1.500,00 Euro

Außen-Reitplätze 500,00 Euro

- **Hallensportanlagen**

Für Hallensportanlagen wird pauschal ein Zuschuss für Unterhaltung und Beleuchtung pro Jahr und Einheit gewährt:

Tennishalle 1.500,00 Euro

Reithalle (je nach qm Reitfläche) 1,50 Euro/qm

Schießhalle (je qm Schießfläche) 1,50 Euro/qm

angemietete Hallen- und Sporträume 1,50 Euro/qm

6. Förderung von Baumaßnahmen, Modernisierung, Sanierung und Renovierung sowie von sonstigen Maßnahmen

Die Stadt Gronau gewährt Mitgliedsvereinen des SSV nach individueller Einzelfallprüfung für Neubau-, Instandsetzungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und den Erwerb von Sportstätten, Baukostenzuschüsse unter Einsatz von städt. Mitteln sowie der vom Land bereitgestellten Sportpauschale. Die zu fördernde Sportstätte muss innerhalb der politischen Grenze der Stadt Gronau liegen und darf nicht gewerblichen Zwecken dienen.

Die Möglichkeiten der Zuschussgewährung anderer Stellen (Bund, Land, Landessportbund NRW und Fachverbände) sind voll auszuschöpfen. Investitionshilfedarlehen, die vom Landessportbund NRW oder von sonstigen Zuschussgebern als Finanzierungshilfe gewährt werden, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Die Entscheidung über den Einsatz der Sportpauschale und über die bereitgestellten städt. Mittel für Baumaßnahmen (städtische und vereinseigene Anlagen) obliegt dem zuständigen Fachausschuss bzw. dem Rat der Stadt Gronau. Anträge auf Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind zu Planungsbeginn an die Stadt Gronau, Fachdienst Jugend, Schule und Sport zu richten.

Nach Prüfung der Vereisanträge auf Zulässigkeit, Nachhaltigkeit und Angemessenheit durch den Fachbereich Schule und Sport unter Beteiligung des Fachdienstes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement bzw. des Zentralen Bau- und Umweltdienstes sind die eingehend geprüften Anträge dem Fachausschuss bzw. dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Vor der Gewährung eines städt. Zuschusses, dessen erwartete Zuschusshöhe über 2.500,00 € liegt, müssen SSV und die Stadt Gronau, Fachdienst Jugend, Schule und Sport, mit positivem Ergebnis geprüft haben, dass sich das Vorhaben des Sportvereins an den Zielen der allgemeinen Sportentwicklung orientiert.

Der städtische Zuschuss kann bis zu 75 % der von der Stadt Gronau als förderungswürdig anerkannten Bau- und Einrichtungskosten betragen. Darüber hinaus können im Einzelfall von der Stadt Gronau Darlehen gewährt werden.

Eigenleistungen sind nach Möglichkeit von den Sportvereinen zur Verringerung der Kosten zu erbringen. Sie sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des beantragten Zuschusses stehen. Die Höhe der Zuschüsse ist nach individueller Prüfung durch die Verwaltung zu ermitteln und zur Entscheidung vorzulegen.

Beim Bau von Großsportstätten, die eine übergeordnete Bedeutung für die Stadt Gronau haben, kann der Rat Sonderregelungen treffen.

Die Reihenfolge der zu bewilligenden Vereinsanträge soll sich nach folgender Priorität richten:

Stufe 1

Unaufschiebbar Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Sportanlagen, die eine erhebliche Bedeutung für den Sportverein haben.

Stufe 2

Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Energieeinsparung.

Stufe 3

Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung.

Dem Antrag sind zur Prüfung und Beurteilung folgende Unterlagen beizufügen:

- Vorentwürfe zu den Bauplänen
- Kostenschätzung mit kurz gefasstem Leistungsverzeichnis und Angabe der Massen bzw. mindestens zwei Kostenvoranschläge von Fachbetrieben
- Stellungnahme über die Notwendigkeit der Maßnahme
- Aufstellung über die Gesamtfinanzierung in Einnahmen und Ausgaben.

Die Auszahlung der Zuschüsse / Darlehen ist bei Neubaumaßnahmen bzw. bei anderen Maßnahmen nach dem Baufortschritt wie folgt vorzunehmen:

40 % Baubeginn
25 % Vorlage des Rohbauabnahmescheins
25 % Vorlage des Schlussabnahmescheins
10 % Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung.

Zuschüsse bis zu 5.000,00 € können in einer Summe ausgezahlt werden. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Die Stadt Gronau ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse / Darlehen durch Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu prüfen. Die Vereine sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7. Stadtsportverband

Zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten, Politikfähigkeit und für Qualifizierungsmaßnahmen erhält der Stadtsportverband Gronau pro Jahr 1.000,00 €, deren Verwendung nachzuweisen ist.

8. Sportabzeichen

Die nachgewiesenen Kosten für das Ablegen und der notwendigen Qualifizierungen der Sportabzeichen des DOSB werden dem Stadtsportverband erstattet.

9. Überlassung städtischer Sportanlagen:

1. Die städtischen Sportanlagen, Sporthallen und Sporträume werden entsprechend den Richtlinien für die Benutzung der Sportanlagen vom 01.01.1988 und der Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sporträume der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.2013 in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.

Für die Vergabe der Sporthallenbenutzungsstunden gilt folgende Reihenfolge:

- Schulsport
- Sportvereine, die dem SSV angehören
- Weiterbildungseinrichtungen (VHS, freie Träger, u.a.)
- Jugendgruppen
- Breitensportgruppen
- andere interessierte Gruppen.

Die Benutzungspläne werden von der Verwaltung jährlich neu aufgestellt. Eine unterjährige (saisonale) Nutzung wird soweit wie möglich berücksichtigt.

2. Zustehende Zuschüsse nach dieser Richtlinie können von der Stadt Gronau mit Entgeltforderungen aus der Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sporträume sowie der Eigenbeteiligung der schwimmsporttreibenden Vereine für die Nutzung der Schwimmbäder der Stadtwerke Gronau GmbH verrechnet werden.
3. Für Schulsport ist die Benutzung der städtischen Sporthallen und Sporträume kostenfrei. Für alle weiteren Gruppen gelten die Kostenbeteiligungen gemäß der Entgeltordnung für die Benutzung von Sportanlagen, Sporthallen und Sporträumen in der Fassung vom 01.01.2014.

10. Nutzung der Schwimmbäder der Stadtwerke Gronau GmbH

1. Die Schulen der Stadt Gronau und die Sportvereine die dem SSV angehören, können die Bäder in den zugewiesenen Benutzungszeiten benutzen.
2. Die Benutzungszeiten und die Kostenzuschüsse für die Nutzung der Bäder durch die städtischen Schulen werden im Einvernehmen zwischen der Stadt Gronau und der Stadtwerke Gronau GmbH vereinbart.
3. Die schwimmsporttreibenden Vereine nutzen die Bäder auf der Basis der bereits zwischen ihnen und der Stadtwerke Gronau GmbH abgeschlossenen Verträge weiter. Der Beitritt der Stadt Gronau zu diesen Verträgen: „Hiermit verpflichtet sich die Stadt Gronau (Westf.), anstelle des Benutzers die in § 4 vereinbarten Entgelte zu entrichten, soweit und solange die Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Stadt Gronau (Westf.) keine andere Regelung treffen“ bleibt bestehen.

Die schwimmsporttreibenden Vereine erbringen eine Eigenbeteiligung i.H.v. 0,50 Euro je genutzter Schwimmbahn/45 Min., vergleichbar zur Eigenbeteiligung eines Sportvereines für die Nutzung einer städtischen Sporthalleinheit (gem. Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sporträume der Stadt Gronau (Westf.) in der aktuellen Fassung). Hierüber erhalten die Vereine eine gesonderte Rechnung durch die Stadtwerke Gronau GmbH.

11. Ehrungen durch die Stadt Gronau

Für herausragende sportliche Leistungen übergibt die Stadt Gronau im Rahmen einer besonderen Feierstunde persönliche Ehrengaben. Als eine herausragende Leistung gilt

- (a) die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften, der dem IOC angehörenden internationalen Sportverbände sowie an den Olympischen Spielen,
- (b) die Erringung einer Meisterschaft, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder einer seiner Mitgliedsorganisationen mindestens auf Bundesebene durchgeführt wurde,
- (c) das Erzielen eines Deutschen Rekords, Europa- oder Weltrekords.

Die Vorschläge nach den Buchstaben (a) bis (c) erfolgen durch den StadtSportVerband an die Stadt Gronau. Von den Voraussetzungen nach den Buchstaben (a) bis (c) kann im Einzelfall abgewichen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Stadt Gronau auf Empfehlung des Stadtsportverbandes.

Inkrafttreten

Die Neufassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Gronau tritt ab 01.01.2019 in Kraft. Die vorherige Fassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Gronau tritt damit außer Kraft.



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 13.09.2019	Ausgabe: 18/2019
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.08.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) <u>2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 202 „Beim Bungert“, Stadtteil Epe</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	2
21.08.2019	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe	5
27.08.2019	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge	7
09.09.2019	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	8
12.09.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 62. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 18.09.2019, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	9

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 202 „Beim Bungert“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 202 „Beim Bungert“, Stadtteil Epe, gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

Das Plangebiet liegt als südlicher Abschluss der straßenbegleitenden Bebauung auf der Westseite der Straße „Beim Bungert“. Im Süden verläuft der Alfertring und im Anschluss das Eper Freibadgelände. Im Westen schließen sich unbebaute Wiesenflächen und die Dinkel an. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 241 der Flur 32, Gemarkung Epe.

Das Änderungsgebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 202 (ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 15.05.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 20. August 2019

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 202 „Beim Bungert“, Stadtteil Epe, kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 20. August 2019

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Epe, Flur 22; Flurstücke 78 und 406.

Als Grenznachbar sind die in Gronau gelegenen Grundstücke mit den Katasterbezeichnungen: Gemarkung Epe, Flur 22 Flurstück 467 (Graben) und Gemarkung Epe, Flur 21 Flurstück 70 (Graben) von der Teilungsvermessung betroffen. Diese sind nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Flächen werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieser Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 10.07.2019 zur Geschäftsbuchnummer 19075 in der Zeit

vom 14.09.2019 bis 16.10.2019

in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Walter Niehoff
Wilhelmstraße 32
48599 Gronau**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 sowie
von 08:00 bis 12:30 Uhr

Freitag

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02565 / 404270 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Wilhelmstraße 32, 48599 Gronau zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über technische

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gronau, 21. August 2019

gez. **Dipl.-Ing. Walter Niehoff**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge

Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2019/20 erfolgt jeweils in der Zeit vom 23. bis 27. September 2019 in den jeweils nachstehenden zuständigen städt. Grundschulen.

Bernhard-Overberg-Schule	Kath. Grundschule, Kottker Esch 1, Schulleiterin: Maria Schmeing
Buterlandschule	Gemeinschaftsgrundschule, Buterlandstr. 106, komm. Schulleiterin: Stefanie Hüning
Eilermarkschule	Gemeinschaftsgrundschule, Albrechtstr. 27, Schulleiterin: Sabine Schneider
Georgschule	Kath. Grundschule, Auf der Sunhaar 71, Schulleiterin: Susanne Reckels
Hermann-Löns-Schule	Kath. Grundschule, Gildehauser Damm 12, stellv. Schulleiterin: Helga Hilge
Lindenschule	Gemeinschaftsgrundschule, Sparenbergstr. 14, komm. Schulleiterin: Melanie Mönninghoff
Martin-Luther-Schule	Gemeinschaftsgrundschule, Herzogstr. 26, komm. Schulleiterin: Elisabeth Aktan
Viktoriaschule	Gemeinschaftsgrundschule, Gildehauser Str. 114, Schulleiterin: Rahel Foerster

Anmeldepflichtig sind:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014 geboren sind.

Auf Antrag können angemeldet werden:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014 geboren sind.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf Antrag anmelden wollen, werden gebeten, ebenfalls in der Zeit vom 23. bis 27. September 2019 in der Grundschule Ihrer Wahl die Anmeldung ihres Kindes unter Vorlage des Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde vorzunehmen.

Falls Sie in der Angelegenheit noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Schulverwaltungsamt der Stadt Gronau (Tel.: 12-245).

Stadt Gronau (Westf.), 27.08.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung
Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das
Personalmanagement der Bundeswehr

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familiename, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Gegen diese Datenübermittlung steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz zu. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Er kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

eingelegt werden.

Bei weiteren Fragen zum Widerspruch und zur Datenübermittlung wenden Sie sich bitte an den Rathaus-Service Gronau, Tel. (02562) 12-345, bzw. an den Rathaus-Service Epe, (02562) 12-678.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergeben.

Stadt Gronau (Westf.), 09.09.2019

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 62. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 18.09.2019, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 26.06.2019
4. Niederschrift vom 10.07.2019
5. Anträge der Fraktionen
- 5.1 Anwendung des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei kommunalen Tochtergesellschaften der Stadt Gronau; Antrag der FDP-Fraktion vom 03.09.2019
6. Einwohnerantrag gem. § 25 Gemeindeordnung NRW
7. Budgetbericht für das II. Quartal 2019
8. „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“; Auslobung des „Heimatpreises“ für die Jahre 2019 - 2022
9. Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich Weiße Dame 103. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Weiße Dame“, Stadtteil Gronau Bebauungsplan Nr. 192 "An der Weißen Dame", Stadtteil Gronau Aufstellungsbeschluss
10. Bebauungsplan Nr. 185 "Eisenbahnweg", Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
11. 102. Änderung des Flächennutzungsplans Bebauungsplan Nr. 190 "Markenfort"
 1. Aufstellungsbeschluss
12. Bebauungsplan Nr. 189 "Östlich der Hindenburgstraße" (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Aufstellungsbeschluss
13. Bebauungsplan Nr. 191 "Südlich der Steinstraße" (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Aufstellungsbeschluss
14. Bebauungsplan Nr. 60-I 2. Änderung "Schwartenkamp", Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Aufstellungsbeschluss
15. Bebauungsplan Nr. 193 "Am Blütenhain", Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB) Aufstellungsbeschluss
16. Bebauungsplan Nr. 181 "Südliche Innenstadt", Stadtteil Gronau Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses

17. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
18. Terminplanung für das 4. Quartal 2019
19. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
20. Mitteilungen der Verwaltung
- 20.1 Umsetzung des Ratsbeschlusses zu den Transparenzrichtlinien für die Stadt Gronau und ihre Tochtergesellschaften
21. Umgestaltung Radstation zur Mobilitätsstation
- 21.1 Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

22. Niederschrift vom 26.06.2019
23. Niederschrift vom 10.07.2019
24. Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung für die Stadtwerke Gronau GmbH
25. Unternehmenspreis 2020
26. Erwerb von Grundstücken, Stadtteil Gronau
27. Auftragsvergaben
- 27.1 Vergabeverfahren im sozialen Bereich
- 27.1.1 Vergabeverfahren im sozialen Bereich
28. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
29. Mitteilungen der Verwaltung
30. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 12.09.2019

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634)

Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau **(zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau)**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 18.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau) wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB neu gefasst für einen erweiterten und in der beigefügten Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich.

Der Umgriff des Bebauungsplans liegt in der Flur 38 der Gemarkung Gronau zwischen der Hermann-Ehlers-Straße im Süden dem Paßweg im Osten, der Neustraße im Norden, sowie der Pumpenstraße im Westen und umfasst die Flurstücke 480, 481, 482 (tlw.), 489 (tlw.), 490, 491, 492, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 525 (tlw.), 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 547, 549, 550, 551, 586 (tlw.), 587, 588, 589, 590, 591, 596 (tlw.), 597, 629, 637, 638 und 649.

Ziel der Planung ist im Wesentlichen die Schaffung von verbindlichem Baurecht für die Neubebauung des Hertie-Areals, die teilweise Bebauung des Kurt-Schumacher-Platzes sowie die Errichtung einer Stellplatzanlage auf dem Alten Schlossplatz. Des Weiteren sollen zur Vermeidung städtebaulich unerwünschter Entwicklungen die Empfehlungen des Vergnügungsrückenskonzepts in verbindliche Bauleitplanung umgesetzt werden.



Umgriff des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

48599 Gronau, 19. September 2019

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 25.10.2019	Ausgabe: 20/2019
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
01.10.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) <u>Bebauungsplan Nr. 185 „Eisenbahnweg“, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	3
07.10.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) <u>Bebauungsplan Nr. 250 „Im Bommert/Esteresch“, Stadtteil Epe</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	6
11.10.2019	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Epe, Flur 5; Flurstück 34	8
11.10.2019	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Epe, Flur 14; Flurstücke 309, 310 und 363	10
11.10.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 189 „Östlich der Hindenburgstraße“, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	12

11.10.2019	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Markenfort“, Stadtteil Gronau</u> <u>Bebauungsplan Nr. 190 „Markenfort“, Stadtteil Gronau</u> 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB</p>	14
11.10.2019	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 191 „Südlich der Steinstraße“, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB</p>	15
14.10.2019	<p>Öffentliche Bekanntmachung Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsgerichtsbezirk I (Stadtteil Gronau links der Dinkel) ab 01.01.2020 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson</p>	17
17.10.2019	<p>Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Epe, Flur 32; Flurstücke 39 und 241.</p>	18
18.10.2019	<p>Bekanntmachung Am Montag, dem 04.11.2019, trifft sich der Wahlausschuss um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1, zu einer öffentlichen Sitzung.</p>	20
18.10.2019	<p>Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 63. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 30.10.2019, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1</p>	21

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bebauungsplan Nr. 185 „Eisenbahnweg“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 185 „Eisenbahnweg“, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen sowie die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt wurde. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt südlich des Eisenbahnwegs in der Flur 4 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 313, 314, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 358, 359, 360, 361, 395, 396, 397, 398, 399, 402, 403, 404, 405, 411, 471, 997, 998 sowie Flurstück 1195 teilweise.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 185, ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 18.09.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 01.10.2019

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Bekanntmachungsanordnung

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 185 „Eisenbahnweg“, Stadtteil Gronau kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 01.10.2019

**Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte**

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

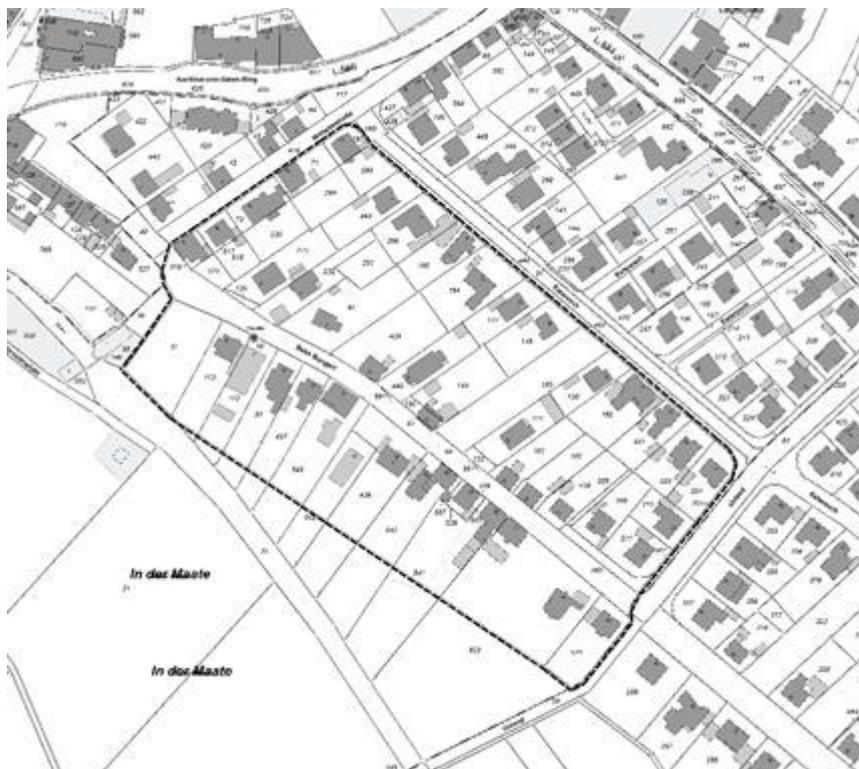
Bebauungsplan Nr. 250 „Im Bommert/Esteresch“, Stadtteil Epe
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 250 „Im Bommert/Esteresch“, Stadtteil Epe liegt in der Flur 33, Gemarkung Epe und umfasst die Flurstücke 30, 34 (tlw.), 37 (tlw.), 71, 72, 81, 88, 89, 99, 101, 102, 108, 112 (tlw.), 113 (tlw.), 120, 121, 122, 130, 137, 148, 149, 150, 182, 183, 184, 185, 190, 203, 204, 208, 209, 210, 211, 220, 231, 232, 266, 275, 293, 294, 437 (tlw.), 438 (tlw.), 439, 440, 441, 443, 517, 518, 519, 520, 521, 522 (tlw.), 533 (tlw.), 537, 538, 539, 540, 541 (tlw.), 542 (tlw.), 543 (tlw.), 560.

Der geplante Geltungsbereich ist aus der folgenden Planzeichnung ersichtlich:



(Lageplan ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die städtebauliche Steuerung der Nachverdichtung in dem gewachsenen Wohngebiet sowie der Schutz der Dinkelniederungen vor Bebauung.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung.

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 250 „Im Bommert/Esteresch“, Stadtteil Epe gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwürfe der o. g. Bauleitpläne nebst der Begründung sowie wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 04.11. bis zum 06.12.2019 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

*www.gronau.de →Leben in Gronau →Stadtplanung und Stadtentwicklung →Bauleitplanung
→Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 250 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 07. Oktober 2019

**Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte**

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Epe, Flur 5; Flurstück 34.

Als Grenznachbar ist das in Gronau gelegenen Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 5 Flurstück 35 (Graben) von der Teilungsvermessung betroffen. Das Flurstück 35 ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 26.09.2019 zur Geschäftsbuchnummer 18117 in der Zeit

vom 04.11.2019 bis 06.12.2019

in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Walter Niehoff
Wilhelmstraße 32
48599 Gronau**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 sowie
- Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02565 / 404270 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Wilhelmstraße 32, 48599 Gronau zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gronau, 11. Oktober 2019

gez. **Dipl.-Ing. Walter Niehoff**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Epe, Flur 14; Flurstücke 309, 310 und 363.

Als Grenznachbar sind die in Gronau gelegenen Grundstücke mit den Katasterbezeichnungen: Gemarkung Epe, Flur 14 Flurstück 382 (Dinkel) und Flurstück 82 (Graben) von der Teilungsvermessung betroffen. Die Flurstücke 382 und 82 sind nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Flächen werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 25.09.2019 zur Geschäftsbuchnummer 19097 in der Zeit

vom 04.11.2019 bis 06.12.2019

in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Walter Niehoff
Wilhelmstraße 32
48599 Gronau**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 sowie
- Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02565 / 404270 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Wilhelmstraße 32, 48599 Gronau zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über technische Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gronau, 11. Oktober 2019

gez. **Dipl.-Ing. Walter Niehoff**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 189 „Östlich der Hindenburgstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 189 „Östlich der Hindenburgstraße“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet).

Das Plangebiet liegt in der Flur 13 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 99, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 112, 136, 137, 138, 139, 140, 154, 258, 416, und 792.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung ist die bauliche Nachverdichtung im Innenbereich.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 189 „Östlich der Hindenburgstraße“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 28.10. bis zum 15.11.2019 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Gronau (Westf.), 11. Oktober 2019

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Markenfort“, Stadtteil Gronau

Bebauungsplan Nr. 190 „Markenfort“, Stadtteil Gronau

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

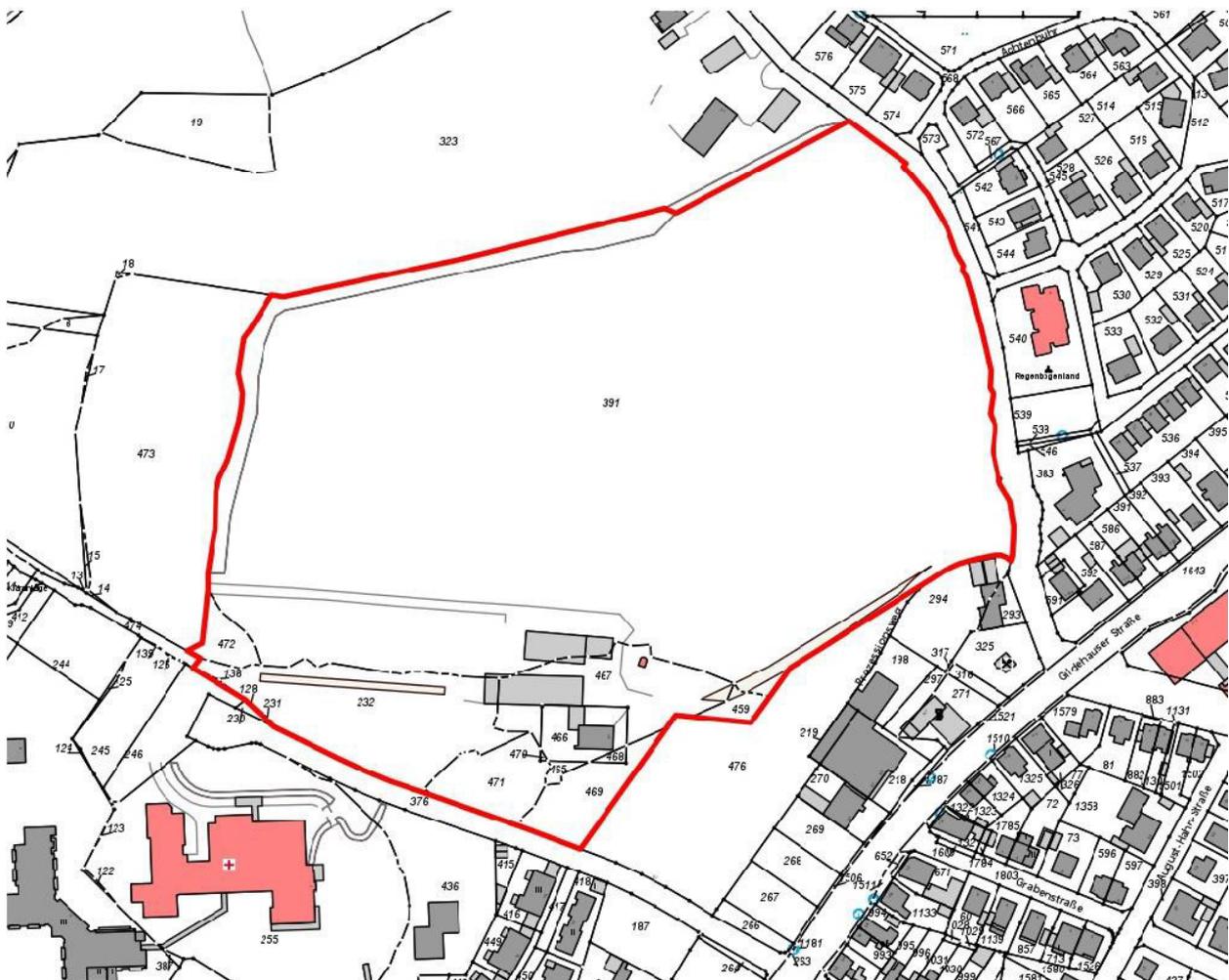
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Die 102. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. 190 „Markenfort“, Stadtteil Gronau, werden gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs.1 BauGB aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet).

Das Plangebiet liegt in der Flur 9 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 138, 231, 232, 391, 459, 465, 467, 469, 471 und 472.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbaufläche.

Gronau (Westf.), 11. Oktober 2019

**Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte**

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 191 „Südlich der Steinstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB**

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 191 „Südlich der Steinstraße“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet).

Das Plangebiet liegt in der Flur 6 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 430 und 833.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnraum und Gewerbeflächen auf innerstädtischer Brachfläche.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 191 „Südlich der Steinstraße“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 28.10. bis zum 15.11.2019 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Gronau (Westf.), 11. Oktober 2019

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsbezirk I (Stadtteil Gronau links der Dinkel) ab 01.01.2020 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung informiert, dass die Stadt eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsbezirk I (Stadtteil Gronau links der Dinkel) sucht.

Bei der Schiedsperson handelt es sich um eine neutrale Person, die schlichten und nicht richten soll.

Die Schiedsperson hilft den Bürgerinnen und Bürgern sowohl in bürgerlichrechtlichen als auch in strafrechtlichen Angelegenheiten, einen Konflikt ohne Anrufung der Gerichte beizulegen.

Bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Bedrohung und Sachbeschädigung sowie bei Körperverletzung und Rauschtaten muss zunächst ein Schlichtungsversuch von der Schiedsperson unternommen werden, bevor das Verfahren vor Gericht eingeleitet werden kann.

Die Schiedsperson ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten des Zivilrechtes und Nachbarschaftsstreitigkeiten zuständig.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig und muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Bewerber für dieses Ehrenamt sollen in diesem Schiedsbezirk wohnen und zwischen 30 und 70 Jahre alt sein. Die Schiedsperson wird bei entsprechender Eignung für die Dauer von fünf Jahren vom Rat gewählt.

Die Leitung des Amtsgerichts Gronau bestätigt, vereidigt und verpflichtet die Schiedsperson und übt auch die Fachaufsicht – teils auch die Dienstaufsicht – aus.

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung übernimmt die Sachkosten für erforderliches Material, wie Dienststempel, notwendige Vordrucke, u. ä. Die erforderlichen Lehrgangskosten werden ebenfalls übernommen. Für die Ausübung des Ehrenamtes wird zudem eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Über die Aufgaben der gemeindlichen Schiedsämter und Schiedsstellen informiert auch der BDS Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V., Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, (Internet: www.schiedsamt.de).

Interessierte bewerben sich bitte schriftlich bis 18.11.2019 bei der Stadt Gronau, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Hoff, Tel.: 02562/12-237.

Stadt Gronau (Westf.), 14.10.2019

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Epe, Flur 32; Flurstücke 39 und 241.

Als Grenznachbar ist das in Gronau gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 32 Flurstück 44 (Graben) von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 16.10.2019 zur Geschäftsbuchnummer 19119 in der Zeit

vom 04.11.2019 bis 06.12.2019

in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Walter Niehoff
Wilhelmstraße 32
48599 Gronau**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 sowie
- Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02565 / 404270 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Wilhelmstraße 32, 48599 Gronau zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gronau, 17. Oktober 2019

gez. **Dipl.-Ing. Walter Niehoff**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung

Am Montag, dem 04.11.2019, trifft sich der Wahlausschuss um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1, zu einer öffentlichen Sitzung.

Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Wahlleiter Bürgermeister Rainer Doetkotte

Stellvertreterin: Erste Beigeordnete Sandra Cichon

Beisitzer/in:

Ratsmitglied Martin Dust
Ratsmitglied Sebastian Laschke
Ratsmitglied Ludger Schabbing
Ratsmitglied Werner Bajorath
Ratsmitglied Mechthild Große Dütting
Ratsmitglied Elisabeth Bröker
Herr Oliver Tuttas
Ratsmitglied Marita Wagner

persönliche/r Stellvertreter/in:

Ratsmitglied Sven Gabbe
Ratsmitglied Christian Post
Ratsmitglied Johannes Böcker
Ratsmitglied Norbert Ricking
Ratsmitglied Lydia Bajorath
Ratsmitglied Jörg von Borczyskowski
Frau Sarah Gierse
Ratsmitglied Suat Dal

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Vorlage 369/2019)
2. Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Gronau in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020 (Vorlage 370/2019)
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Gronau, den 18.10.2019

Der Wahlleiter

gez. Doetkotte

Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 63. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 30.10.2019, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 18.09.2019
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Erläuterung verschiedener Sanierungskonzepte zur Senkung der Schadstoffkonzentration in Schulgebäuden;
Antrag der FDP-Fraktion vom 11.09.2019
- 3.2 Interessenausgleich und Sofortprogramm zur Revitalisierung von Einzelhandel und Dienstleistung in den zentralen Bereichen der Ortsteile Gronau und Epe;
Antrag der FDP-Fraktion vom 15.10.2019
4. Jahresabschluss 2018 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
 1. Kenntnisnahme des Jahresabschlussergebnisses
 2. Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages
5. Jahresabschluss 2018 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
 3. Entlastung des Geschäftsführers
6. Jahresabschluss 2018 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
7. Weiterentwicklung sowie zukünftige, auskömmliche Finanzausstattung der Fa. Chance gGmbH
8. Gesamtstandortuntersuchung für die Euregio-Gesamtschule an der Gasstraße
9. Anwendung des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei kommunalen Tochtergesellschaften der Stadt Gronau
10. Jugendhilfeplanung - Betreuungsplätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Teil I - Bedarfsplanung 2019 bis 2023
11. Förderantrag für ein integriertes Klimaschutzkonzept inkl. der Beantragung von zwei Klimaschutz-Manager-Stellen
12. Änderung des Ortsrechts für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau
13. Richtlinien der Stadt Gronau (Westf.) für die Bezuschussung von Maßnahmen von Vereinen und vergleichbaren Gruppen im Rahmen der Städtepartnerschaften und für internationale Begegnungen

14. Sitzungstermine 2020
15. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

18. Niederschrift vom 18.09.2019
19. Vertragswerk DRIO
20. Personalangelegenheiten
- 20.1 Stellenausschreibungen - Ausschreibungstexte
21. Auftragsvergaben
- 21.1 Vergabeverfahren im sozialen Bereich
- 21.1.1 Vergabeverfahren im sozialen Bereich
- 21.1.2 Vergabeverfahren im sozialen Bereich
22. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 18.10.2019

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 15.11.2019	Ausgabe: 21/2019
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
30.10.2019	Bekanntmachung Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen	3
11.11.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 64. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 20.11.2019, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	4
11.11.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) Bebauungsplan Nr. 182 „Südlich der Brahmsstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	6
11.11.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Markenfort“, Stadtteil Gronau Bebauungsplan Nr. 190 „Markenfort“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	8

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Bekanntmachung

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019-August 2020
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 64. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 20.11.2019, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Einführung eines ergänzenden Ortungssystems für den Notfall;
Antrag der FDP-Fraktion vom 06.11.2019
4. Jahresabschluss 2018 der Forstdienstleistungen Gronau GbR
5. Budgetbericht für das III. Quartal 2019
6. Einleitung des Benehmensverfahrens gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW
7. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Gronau (Westf.)
für das Wirtschaftsjahr 2020

Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2020
8. Antrag des StadtSportVerbands auf Finanzierung einer Teilzeitkraft sowie Nutzung
eines flexiblen Arbeitsplatzes in der Verwaltung der Stadt Gronau
9. Umbenennung/Neubenennung von Sportstätten - Antrag des StadtSportVerbandes
Gronau e. V.
10. Anpassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Gronau
11. Neufassung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß
§ 64 LWG NRW
12. Bebauungsplan Nr. 194 "Bahnhofstraße", Stadtteil Gronau
(zugleich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 24 "Mühlenmathe", Nr. 121
"Bahnhof Gronau und Nr. 130 "Inselpark Gronau")

Aufstellungsbeschluss
13. Bebauungsplan Nr. 193 "Am Blütenhain", Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB)
Aufstellungsbeschluss
14. Bebauungsplan Nr. 194 "Nördlich der Ittisstraße",
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Aufstellungsbeschluss
gleichzeitig Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 31 und Nr. 102

15. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

18. Aufbauorganisation der Feuer- und Rettungswache Gronau –
Gutachten der Firma Orgakom Analyse + Beratung GmbH
19. Ausbau und Sicherung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen 2020 - 2023
20. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 11.11.2019

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bebauungsplan Nr. 182 „Südlich der Brahmsstraße“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 182 „Südlich der Brahmsstraße“, Stadtteil Gronau wird für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich aufgestellt.

Das Plangebiet liegt in der Flur 14 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 78, 79 und 287.

Der geplante Geltungsbereich ist aus der folgenden Planzeichnung ersichtlich:



Ziel der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO mit den zulässigen Dichtewerten, damit, der näheren Umgebung und der aktuell genehmigten Nutzung entsprechend, Wohnen allgemein zulässig ist.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 182 „Südlich der Brahmsstraße“, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne nebst der Begründung sowie wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 25.11.2019 bis zum 03.01.2019 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags 8.00 - 16.00 Uhr

freitags 8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

*www.gronau.de →Leben in Gronau →Stadtplanung und Stadtentwicklung →Bauleitplanung
→Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 182 „Südlich der Brahmsstraße“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

**Gronau (Westf.), 11. November 2019
Der Bürgermeister**

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Markenfort“, Stadtteil Gronau

Bebauungsplan Nr. 190 „Markenfort“, Stadtteil Gronau

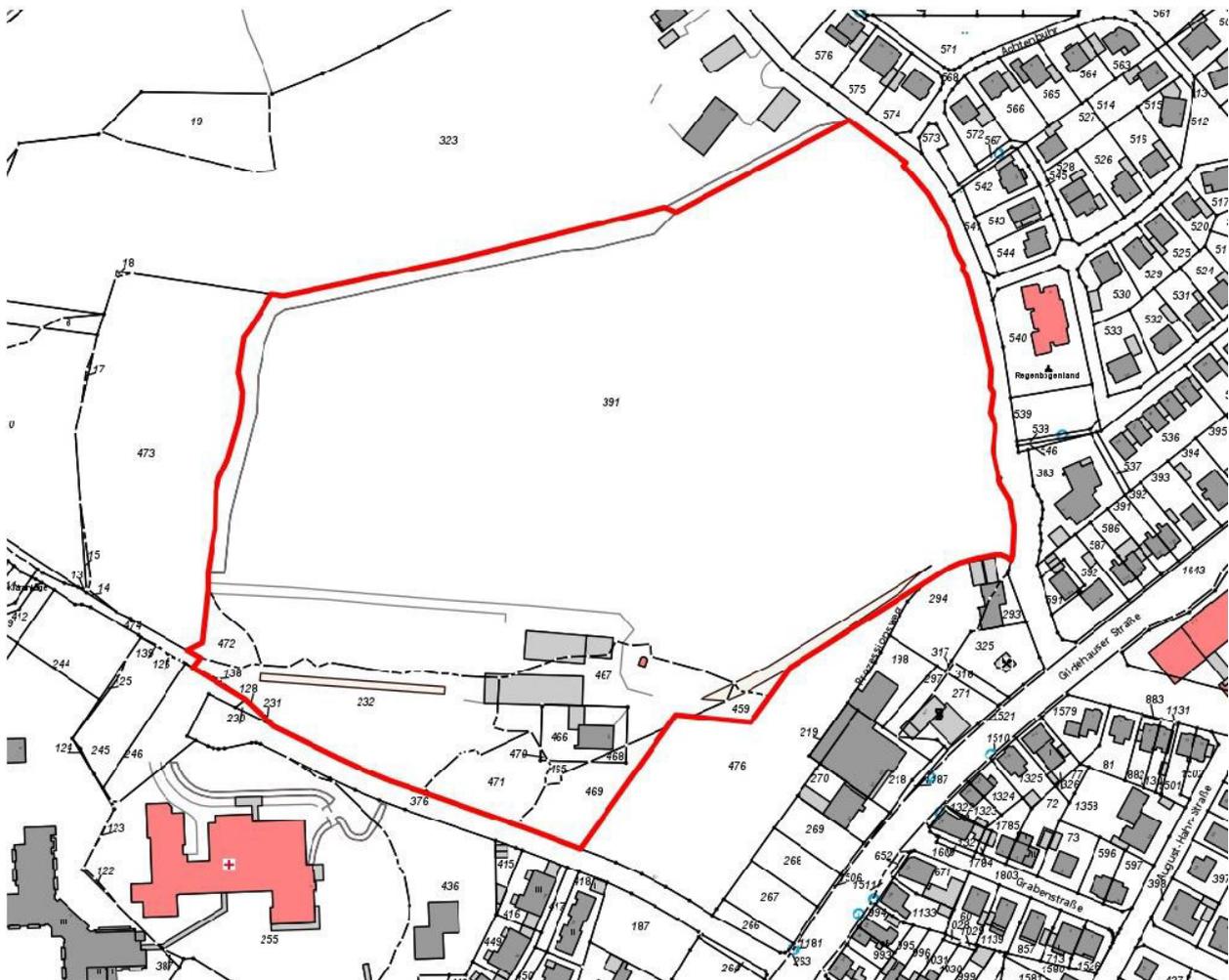
Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Die 102. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. 190 „Markenfort“, Stadtteil Gronau, werden gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs.1 BauGB aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet).

Das Plangebiet liegt in der Flur 9 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 138, 231, 232, 391, 459, 465, 467, 469, 471 und 472.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbaufläche.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Markenfort“, Stadtteil Gronau sowie für den Bebauungsplan Nr. 190 „Markenfort, Stadtteil Gronau wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 25.11.2019 bis zum 20.12.2019 (einschließlich)

durchgeführt. Während dieser Zeit liegen die Bauleitpläne nebst Begründung bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich während der Dienststunden aus:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Sie können auch über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

*www.gronau.de →Leben in Gronau →Stadtplanung und Stadtentwicklung →Bauleitplanung
→Bebauungspläne im Verfahren*

Neben den Informationen über Zweck, Inhalt und Auswirkungen der Planung wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

**Gronau (Westf.), 11.November 2019
Der Bürgermeister**

gez.

Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 22.11.2019	Ausgabe: 22/2019
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
18.11.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 65. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 27.11.2019, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	2
20.11.2019	Bekanntmachung der Wahlgebietseinteilung der Stadt Gronau (Westf.) in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020ff. gem. § 6 Kommunalwahlgesetz	3

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 65. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 27.11.2019, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 30.10.2019
3. Jahresabschluss der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2018
Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
Feststellung und Entlastung durch den Rat
4. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Quartiersentwicklung am Kurt-Schumacher-Platz
5. Vorschläge zur Fortschreibung des strategischen Grundsatzbeschlusses zu den Rathausstandorten vom 22.11.2017
6. Vorstellung des Raumkonzeptes zum Leerzug des Rathauses Konrad-Adenauer-Straße
7. Resolution Castortransporte zum BZA Ahaus
8. Aufhebung zweier Sperrvermerke
9. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

12. Niederschrift vom 30.10.2019
13. Vorstellung des Raumkonzeptes zum Leerzug des Rathauses Konrad-Adenauer-Straße
- Vertragsangelegenheiten
14. Auftragsvergaben
- 14.1 Neubau der Feuer- und Rettungswache
Lieferung und Aufbau der Möbel
15. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 18.11.2019

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Wahlgebietseinteilung der Stadt Gronau (Westf.)
in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020ff. gem. § 6 Kommunalwahlgesetz**

Der Wahlausschuss der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 04.11.2019 das Wahlgebiet für die Kommunalwahlen 2020ff. gem. § 4 Kommunalwahlgesetz in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Albrechtstraße 76 – 142 alle, An der Eßseite, ungerade Hausnummern, Anemonenweg, Azaleenweg, Begonienweg, Carl-Zeiss-Weg, Dibeliusstraße, Don-Bosco-Weg, Eilermarkstraße, Erikastraße, Ernst-Abbe-Straße, Friedensweg, Göhrweg, Heerweg, 15 – 66b alle, 71 - 91b ungerade, Huyssenstraße, 1 – 33 ungerade, 2 – 30 gerade, Im Morgenstern, In den Rentengütern, Laubstiege 58 – 68, Narzissenweg, Nelkenweg, Ochtruper Straße, 85 – 125 ungerade, 126 – 242 alle, Ostbogenstraße, Pfarrer-Thiemann-Straße, Piepenpohlstraße, Rektor-Bremer-Straße, Schützenstraße, Siemensstraße, Vereinsstraße, 6 – 114 alle, 116, Westbogenstraße.

Wahlbezirk 2

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Ackerstraße, Alfred-Dragestra-Platz, Alter Markt, Bismarckstraße, Blücherstraße, Bonhofferring, Burgstraße, Döhrmannplatz, Feldstiege, Gartenstraße, Gartenweg, Geschwister-Scholl-Straße, Gildehauser Str. 2 – 46 alle / 51 – 61 ungerade, Gudszentstraße, Harberskamp, Hörster Straße, Kampstraße, Kirchhofstraße, Laubstiege 1 - 56, Melissenweg, Moltkestraße, Müllerstraße, Neustraße 27 – 31 ungerade, Ochtruper Straße 4 – 83 alle / 86 – 94 gerade, Presterkamp, Roonstraße, Sparenbergstraße, Veilchenstraße, Vereinsstraße 115 – 117 ungerade, 118 – 168 alle, 170 – 188 gerade, Volker-Grabkowsky-Straße, Wiesenstraße.

Wahlbezirk 3

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Alstätter Straße 1 – 160 alle, Am Brissenkamp, Anne-Frank-Straße, Bergmannweg, Berliner Platz, Brändströmstraße, Butenstegge, Doetkottenweg 14 – 26 alle, Dr. Selbert Straße, Eper Straße 1 - 102, Eschweg, Franz-Kerkhoff-Straße, Hackenberg-Straße, Haverkamp, Hohe Straße, Iltisstraße, Im Dinkelgarten, Konrad-Adenauer-Straße, Kurt-Schumacher-Platz, Möllenweg, Neustraße 1 – 26, 28 – 32 gerade, 33 - 56, Paracelsusweg, Parkstraße, Paßweg, Pumpenstraße, Robert-Koch-Straße, Schäferweg, Schulstraße, Schwingstraße, Ten-Brinke-Straße, Virchowweg, Wallstraße, Wieselweg.

Wahlbezirk 4

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Ollenkamp, Bahnhofstraße, Bischof-Hötting-Straße, Direktor-Rahusen-Straße, Dr.-Hendrik-Straße, Dürerstraße, Enscheder Straße 2 – 124 alle / 130 – 132 gerade, Joh.-Chr.-Eberle-Platz, Kircheninsel 1 – 5 alle, Kleibergstraße, Königstraße 2 - 58 gerade, Lennéstraße, Losserstraße 2 - 12 gerade, Mühlenmathe, Pastor-Kochs-Straße, Pfarrer-Reukes-Straße, Poststraße, Rembrandtstraße, Rubensstraße, Schiefestraße, Spinnereistraße, Steinstraße, Theodor-Heuss-Platz, Udo-Lindenberg-Platz, Van-Gogh-Straße, Waagestraße, Zollstraße.

Wahlbezirk 5

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Alstätter Straße, 165 – Ende, alle, Amelandsweg, Amtsvennweg, Am Forstgarten, An der Elende, An der Ziegelei, Annette-von-Droste-Hülshoff-Ring, Beckerhookstraße, Blütenhain, Breslauer Straße, Buterlandstraße 51, 51a, 56 - 162 alle, Deepenkamp, Doetkottenweg 27 – 87 alle, Dornhagen, Flörbachweg, Fuchsweg, Gerdemannweg, Gleis-Preister-Straße, Heuweide, Königsberger Straße, Mackensenstraße, Masurenstraße, Mersburger Weg, Meinders Kamp, Mertens Kotten, Moorblick, Oppelner Straße, Rotdornweg, Rüschausweg, Sanddornweg, Schlehenweg, Sonnenstraße, Subgangs Dieksken, Wackengoorweg, Zobelstraße, Zum Hovesaatstein.

Wahlbezirk 6

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Glanerfeld, An der Hage, Bögeholdstraße, Buterlandstraße 1 - 50 alle, 52, Clementinenweg, Danziger Straße, Eichenhofstraße, Eisenbahnweg, Enscheder Straße 125 - 129, 131, 133 – 368 alle, Euregioring, Ginsterweg, Glanemanns Weg, Goorstraße, Grüner Weg, Heinrich-Michalsky-Straße, Justus-Liebig-Straße, Klosterstiege 1 – 16a alle/ 18 – 22 gerade, 17 – 31 ungerade, 26 – 38 gerade, Königstraße 1 – 31 ungerade, Kurfürstenstraße 137 – 254, Ludgerusweg, Luisenstraße, Mondstraße, Niemaate, Schwarzenbergstraße 202, 252, 254, 266 – 276 alle, Sternstraße, Stettiner Straße, Viefhuesweg, Walburgweg, Waldweg, Wolfsstiege.

Wahlbezirk 7

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Alexanderstraße, Am Gräftenufer, An der Schieferkuhle, Brooker Gracht, Dr.-Jan-Straße, Garnweg, Graf-Arnold-Straße, Herzogstraße, Karlstraße, Klostermaate, Klosterstiege 33 - 41 ungerade, 40 – 62 alle, Kurfürstenstraße 2 - 130, Losserstraße 93 – 99 ungerade, 101 – 107 alle, 109 – 114 alle, 115 – 165 alle, Markgrafenstraße, Michaelstraße, Nikolausstraße, Pommernstraße, Richardstraße, Rosenstraße, Schwarzenbergstraße 20 – 32 gerade, 33 – 200, 204 - 250, Spindelstraße, Sudetenstraße, Uferblick.

Wahlbezirk 8

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

An der alten Spinnerei, Annastraße, Bentheimer Straße, Bottostraße, Brookstraße, Büchnerweg, Dinkelstraße, Dr.-Sander-Str., Eintrachtstraße, Emmastraße, Fabrikstraße, Friedrich-Harkort-Straße, Immermannstraße, Kleine Brookstraße, Königstraße 37 – 57 ungerade / 59 – 121 alle, Landgrafenstraße, Lindenallee, Losserstraße 3 – 13 ungerade / 18 – 92, 94 – 100 gerade, 108 – 108d, Marschallstraße, Scholtenstraße, Schuchartstraße, Schürblick, Schwarzenbergstraße 4 – 16a, 23 – 23c, 27 - 31 ungerade, Selkersstraße, Spechtholtstraße, Uhlandstraße, Willem-Jordan-Weg, Wittekindstraße

Wahlbezirk 9

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Alter Postweg 1 – 116 alle, 121, August-Hahn-Straße 1 – 64 alle, Bülowstraße, Fichtestraße, Franz-Friemel-Straße, Friedrich-Fröbel-Straße, Fried.-Wilderink-Straße, Gildehauser Straße 50 – 60 gerade, 62 – 102 alle, Grabenstraße, Grünstiege 2 – 118 alle, 120 - 134 alle, Jaegers Weide, Kaisers Kamp, Kaiserstiege 5 – 84 alle / 86 – 96 gerade, Kantstraße, Kastanienweg, Konermanns Weide, Lessingstraße, Moltsgoren, Pestalozzistraße, Piepenbrocks Kamp, Prozessionsweg, Schildkampstraße, Schopenhauerweg, Vereinsstraße 169 – 221 ungerade, Zum Lukas-Krankenhaus.

Wahlbezirk 10

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Achtenbuhr, Am Schwartenkamp, Amselweg, August-Hahn-Str. 66 – 110 alle, Buchenallee, Carlestraße, Deldenstraße, Eichenallee, Eschenstraße, Friesenstraße, Gildehauser Str. 104 – 169 alle / 171 – 181 ungerade, Gimpelweg, Hindenburgstraße, Hinterm Schwanenteich, Jägerstraße, Kurt-Ackermann-Straße, Lindenstraße, Meisenweg, Mittelstraße, Nachtigallenstraße, Nordstraße, Pappelweg, Sachsenstraße, Schötttekotter Damm 4 – 23 alle, Südstraße, Tannenbergstraße 1 – 8 alle, 10 – 78 gerade, Tannenkamp, Tieker Damm 2 – 88 gerade, Ulmenweg, Vereinsstraße 231 - 249 ungerade, 250 – 358 alle, Viktoriastraße, Weidenstraße.

Wahlbezirk 11

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Dreiländereck, Am Dreiländerwald, Am Driland, Am Fürstenbusch, Bachstraße, Beethovenstraße, Brahmsstraße, Brechter Weg, Brucknerstraße, Dreispitz, Gildehauser Str. 172 – 180 gerade, 182 – 350 alle, Gluckstraße, Hagelsweg, Händelstraße, Haydnstraße, Heerweg 317 – 336 alle, Im Timpen, Krummer Weg, Kurzer Weg, Lortzingstraße, Mozartstraße, Niedersachsenweg, Orffring, Overdinkelstraße, Regerstraße, Reinermanns Haar, Rünenberger Weg, Schötttekotter Damm 23a – 211 alle, Schubertstraße, Schumannweg, Siedlerweg, Telemannweg, Tieker Damm 94 – 160 gerade, Von-Steuben-Str. 70 – 84 alle, 83 – 85a ungerade, 86 – 100 alle, von-Weber-Straße, Wagnerstraße.

Wahlbezirk 12

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Agnes-Miegel-Straße, Am Schürbusch, August-Hahn-Straße 112a – 124 alle, Brüggenkamp, Damaschkering, Elisabethstraße, Grafschafter Ring, Grasweg, Gut Reinermann, Gut Rünenberg, Heerweg 192 – 315a alle, Hildegardring, Im Winkel, Irma-Sperling-Straße, Kaiserstiege 85 – 101a ungerade, 102 – Ende alle, Reginastraße, Starenstraße, Tannenbergstraße 9 – 27 ungerade, 29 – 29b alle, 31 – 41 ungerade, 43 – 43b alle, 45 – 75 ungerade, Vietmeierstraße, Von-Steuben-Straße 1 – 68 alle

Wahlbezirk 13

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Albrechtstraße 1 – 67 alle, Alter Postweg 118, 120, 123 – 241 alle, Bayernstraße, Bessemerstraße, Borsigstraße, Daimlerstraße, Dieselstraße, Drosselweg, Düppelstraße, Finkenweg, Frankenstraße, Franzstraße, Freiherr-von-Vincke-Straße, Grünstiege 136 – 150 alle, Hardenbergring, Heerweg 70 – 90a gerade, 93 – 190a alle, Henschelstraße, Herbertstraße, Hessenweg, Holstenstraße, Holunderweg, Huyssenstraße 32, 34 – 96 alle, Jöbkesweg 1 – 44 alle, Leibnizweg, Lise-Meitner-Straße, Max-Planck-Straße, Olympiaweg, Opelstraße, Ottostraße, Postbült, Preußenstraße, Röntgenstraße, Scharnhorststraße, Schwabenstraße, Spinnerweg, Ter-Meulen-Weg, Thiesheide, Timpkerweg 7 - 11, Vereinsstraße 192 – 248b gerade, von-Humboldt-Straße, Westfalenstraße, Willi-Daume-Weg

Wahlbezirk 14

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Berge, Am Friedhof, Benzstraße, Berger Landweg, Bergstraße 57, 66 – Ende alle, Bleeke 1 – 57a alle, 58 – 72a gerade, Borgwardstraße, Brambusch, Buschgarten, Dr. Heinrich-Kemper-Straße, Einstein-Ring, Engbrinkkamp, Feldkamp, Georgistraße, Grüne Aue, Heinrich-Hertz-Straße, Hermann-Porthues-Weg, Im Sunhag, Kestermannkamp, Kiefernweg, Koestegge, Lärchenwinkel, Marie-Curie-Straße, Maybachstraße, Merschgarten 46 – 48 gerade, 51 – 53 ungerade, Metelener Landweg, Otto-Hahn-Straße, Postbrückenweg, Robert-Bunsenstraße, Schelverweg 15 - 19 ungerade, 20 – 72 alle, Steinfurter Straße, Storkerhook, Vor der Steenkuhle, Wacholderweg, Wankelstraße, Wehling-Schücking-Straße, Windmühlenweg.

Wahlbezirk 15

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Buddenbrook 23 – 111 ungerade, 28 – 110 gerade, Am Hünenkirchhof, Am Königsweg, 2 – 16 gerade, 1 – 33 ungerade, An der Woeste, Anna-Merian-Straße, Birkenweg, Bleeke, 57b – 67 ungerade, 76 – 96 alle, Buchweizenweg, Eichendorfweg, Erlenweg, Flachsweg, Föhrenkamp, Füchte, Füchtenfeld, Füchter Heide, Füchter Straße, 23 – 141 ungerade, 34a – 140 gerade, Heisenbergstraße, Hoher Wall, Hoher Weg, Im Nieland, In den Kämpfen, Kleeweg, Lärchenwinkel, Leinsamenweg, Memelweg, Metelner Damm, Nienborger Straße 62 – 90 gerade, 67 – 91 ungerade, Niengrund, Pfarrer-Pohl-Weg, Rapsweg, Sankt-Georg-Platz, Schlesierweg, Wenningkamp, Wölteringkamp

Wahlbezirk 16

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Achterhof, Alfertring, Am Buddenbrook, 1 – 21 ungerade, 2 – 26 gerade, Auf der Sunhaar, Bischof-Ketteler-Ring, Blickesch, Brinkerhook, Füchter Straße 1 – 21 ungerade, 2 – 34 gerade, Gerdingseite, Gerlingweg, Heidkamp, Hoves Garten, Langenkamp, Langer Esch, Langeseite, Lange-Seite-Straße, Lasterfeld 1 – 23, Nienborger Damm, Nienborger Straße 3 – 65 ungerade, 4 – 60 gerade, Nienkamp, Schelverweg 1 – 13, 16 – 18a gerade, St. Katharinenweg, Storcks Kamp, Wilhelmstraße 25 – 29 ungerade, 30 – 52, Wöltermannhof, Wöltermannweg

Wahlbezirk 17

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Ahauser Straße, Am Holtkamp, Am Hoogen Kamp, Amtsvenn, Dakelsberg, Dinkelwiesen, Drostenpatt, Drostenplatz 1, Drostenweg, Drostenwoort, Germaniasstraße, Glanerbrücker Landweg, Helenenstraße, Hustede, Industriestraße, Kohlingstraße, Kottiger Hook, Kottigweg, Kottker Esch, Neue Maate, Riekenmaatweg, Schlamannweg, Vennstraße, Wiefershook, Zum Brookacker.

Wahlbezirk 18

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Achterkamp, Am Bösingbach, Am Josefshaus, Amelandsbrückenweg, Amelandsweg, Am Wolberts Hof, An der Eßseite gerade Hausnummern, Barsos Kotten, Brefelds Goren, Dinkelblick, Eulenburgweg, Gronauer Straße 100 – 258 alle, Groter Kamp, Hans-Böckler-Straße, Hauskamp, Hofkamp, Kloster, Klosterstraße, Maria-Martin-Straße, Petersburg, Pfarrer-Offers-Straße, Riekenhof, Riekenhofweg 23 – 126 alle, Saarstraße, Schoppenkamp, Schückingweg, Sunderhook, Sunderhooker Weg, Töns Maate, Wolberts Kamp 2 – 42 alle, Woningers Esch, Zum Bahnhof.

Wahlbezirk 19

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Bösinghove, Am Hagedorn, Am Hohen Mersch, Beim Mersch, Bergstraße 1 – 51 alle, 58 – 62 gerade, Birkenholz, Boomkamp 18 – 117 alle, Bösinghofweg, Brinkerei, Dorotheenstraße 36 – 40 gerade, 41 – 71 alle, Eschenholt, Friedrichstraße, Gasstraße, Gildehauser Damm, Haargoren, Harmskamp, Harmsweg, Heisterbusch, Hof Terbahl, Kolpingstraße, Laurenzstraße 40, 42, 44 – 73 alle, Lünterhook, Lünterie, Merschgarten, 1 – 45, 47 – 49 ungerade, Riekenhofweg 2 – 22 alle, Schillerstraße, Speestraße.

Wahlbezirk 20

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Agathastraße, Amtsweg, An der Gräfte, Antoniusstraße, Beim Bungert 1 – 100 alle, Bernhardstraße, Boomkamp 1 – 17 alle, Bösingbachstiege, Dorotheenstraße, 1 – 35 alle, 37, 39, Drostenplatz 2, Esteresch, Giebelkamp, Gronauer Straße 1 – 99a alle, Heinestraße,

Hermannstraße, Hindenburgring, Jahnweg, Kardinal-von-Galen-Ring, Kirchplatz, Langenhorster Esch, Laurenzstraße 2 – 39 alle, 41 – 43 ungerade, Markusstraße, Merschstraße, Mühlenstiege, Oststraße, Parkweg, Schelvergarten, Unland, Von-Keppel-Straße, Wilhelmstraße 1 – 24 alle, 26 – 28 gerade.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlgebietseinteilung der Stadt Gronau (Westf.) in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020ff. wird hiermit gem. § 6 Kommunalwahlgesetz öffentlich bekannt gemacht.

48599 Gronau, den 20.11.2019

Der Wahlleiter

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 06.12.2019	Ausgabe: 23/2019
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
21.11.2019	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	3
22.11.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) Umlegung Gronau – Epe-Süd Fortsetzung, Stadtteil Epe Bekanntmachung des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis gem. § 53 Abs. 2 BauGB	4
28.11.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	6
02.12.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 66. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 11.12.2019, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	7
03.12.2019	Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungssatzung vom 03.12.2019 zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2015	9
03.12.2019	Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungssatzung vom 03.12.2019 zur Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) vom 02.03.2015	11
03.12.2019	Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 03.12.2019	13

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid vom 11.11.2019 sowie der Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer für das Jahr 2017 vom 11.11.2019 (Kassenzeichen: 02.06035.9)

an

Herrn Igli Schröder, zuletzt wohnhaft in 40670 Meerbusch, Gerhart-Hauptman-Straße 3
zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

werden hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der o.g. Person war die Bekanntgabe des Bescheides durch die Post nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann von der o.g. Person oder von einem von ihm Bevollmächtigten bei der Stadt Gronau (Westf.) (Fachdienst Finanzmanagement/Steuerwesen, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen bzw. abgeholt werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Böing unter der Telefonnummer: 02562 / 12-322

Stadt Gronau (Westf.), 21.11.2019

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Umlegung Gronau – Epe-Süd Fortsetzung, Stadtteil Epe

Bekanntmachung des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis gem. § 53 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung des Zeitraums der öffentlichen Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis gem. § 53 Abs. 2 BauGB

Nach § 53 Abs. BauGB werden die Bestandskarte und die nachfolgend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebiets „Umlegung Gronau – Epe-Süd Fortsetzung, Stadtteil Epe“ in der Zeit

vom 13.12.2019 bis zum 17.01.2020 (einschließlich)

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Nebenstelle, Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau beim Fachdienst Stadtplanung, Raum 010, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt, und zwar:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren nach § 48 BauGB können die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigungen beantragen. In dem unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebiets aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer mit Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer,
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Die Bestandskarte bzw. das Bestandsverzeichnis erfasst die nachfolgend bezeichneten Grundstücke der Flur 46, Gemarkung Epe:

Flurstücke 187, 303, 305, 306, 307, 321, 322, 332, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 359, 360, 362, 383, 403 und 404.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit nach § 53 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht.

48599 Gronau, 22. November 2019

Der Vorsitzende des
Umlegungsausschusses
der Stadt Gronau (Westf.)
In Vertretung:

gez.
Althoff
stellv. Ausschussvorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 08.09.2006 wurde das **Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II – 23 06 3 –** und durch Beschluss vom 12.05.2014 das **Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III – 4 13 03 –** angeordnet und jeweils das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Mit Änderungsbeschlüssen wurden die nachfolgenden Grundstücke zu den Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet.

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Borken	Gronau	Gronau	22	38
Borken	Gronau	Gronau	44	117, 118

Eine öffentliche Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung **aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.**

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag:
gez. Dagmar Bix

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 66. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 11.12.2019, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 20.11.2019
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Bezahlbares Wohnen/Wohnbauoffensive;
Antrag der SPD-Fraktion vom 28.11.2019
4. Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau
Jahresabschluss des Wirtschaftsjahre 2018
Entlastung des Betriebsausschusses
5. Wirtschaftsplan 2020 der Zentralen Bau- und Umweltdienste
6. 25. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.)
7. Abfallgebührenbedarfsberechnung 2020
8. Budgetentwurf 2020
9. Grundsatzbeschluss zur Quartiersentwicklung am Kurt-Schumacher-Platz
10. Fortschreibung des Rathausbeschlusses
11. Beschluss des Raumkonzeptes zum Leerzug des Rathauses
12. Antrag der Fraktion Pro! Bürgerschaft: Fahrrad Beauftragte/r für Gronau und Epe
13. Antrag Fraktion Die Linke: Einführung kostenloser Busverkehr ab 01.07.2020
14. Bebauungsplan Nr. 121 "Bahnhof Gronau", 2. Änderung, Stadtteil Gronau
(beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
 4. Berichtigung des Flächennutzungsplans
15. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Grüner Weg", Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
Aufstellungsbeschluss

16. Bebauungsplan Nr. 195 "Nordöstlich der Schwarzenbergstraße", Stadtteil Gronau (beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB)
Aufstellungsbeschluss
17. Bebauungsplan Nr. 251 "Harberskamp-Fortsetzung", Stadtteil Epe (Beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB)
Aufstellungsbeschluss
18. Benennung der Straße im Neubaugebiet "Hauskamp/Saarstraße", Stadtteil Epe
Gem. Epe, Flur 23
Bebauungsplan 260
19. Mitgliedschaft Fachnetzwerk Fördermittelakquise für Kommunen in NRW
20. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

23. Niederschrift vom 20.11.2019
24. Beschluss des Raumkonzeptes zum Leerzug des Rathauses -
Vertragsangelegenheiten
25. Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für den
Schiedsbezirk I (Stadtteil Gronau links der Dinkel)
26. Personalangelegenheiten
- 26.1 Stellenbesetzung
27. Auftragsvergaben
- 27.1 Auftragsvergabe: Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges DLA(K) 23-12
(automatische Drehleiter mit Korb) für die Feuerwehr der Stadt Gronau
Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
28. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
29. Mitteilungen der Verwaltung
30. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 02.12.2019

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
2. Änderungssatzung vom 03.12.2019 zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2015

Aufgrund von § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 30.10.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2015 in der Fassung vom 08.03.2018 – wird wie folgt geändert:

§ 3

Zusammensetzung und Wahl

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern. Gewählt sind als Mitglieder die 13 Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Wahl des Seniorenbeirats die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig mit
 - dem Tod,
 - dem Rücktritt,
 - der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Stadt oder
 - der Annahme eines Mandats als Mitglied des Rates der Stadt Gronau.

Die frei gewordene Stelle im Gremium wird im Nachrückverfahren durch die/den folgend erfolgreichste/n Wahlbewerber/in besetzt.

3. Der Seniorenbeirat wird ab dem Jahr 2020 für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Seniorenbeirats bleiben so lange im Amt, bis sich der neue Seniorenbeirat konstituiert hat. Das Wahlverfahren erfolgt nach der Wahlordnung der Stadt Gronau in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 03.12.2019

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
2. Änderungssatzung vom 03.12.2019 zur Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) vom 02.03.2015

Aufgrund von § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 30.10.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

Die §§ 5,6 und 11 der Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau vom 02.03.2015 in der Fassung vom 11.06.2015 – werden wie folgt geändert:

§ 5

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Beirat für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) sind Deutsche und EU-Bürgerinnen und -Bürger, die am Wahltag

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit dem 35. Tag vor der Wahl in der Stadt Gronau den Hauptwohnsitz haben und
- nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wahlberechtigt sind außerdem Nicht-EU-Bürgerinnen und –Bürger, die am Wahltag

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit einem Jahr vor dem Wahltag in der Stadt Gronau den Hauptwohnsitz haben und
- nicht durch entsprechende Anwendung des § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind ausländische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger,

- auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555, nach seinem § 1 Abs. 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet
- die Asylbewerber sind.

(3) Als Nachweis gilt die Eintragung im Wählerverzeichnis.

§ 6

Wählbarkeit

(1) Die Wahlbewerber/innen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten vor der Wahl in der Stadt Gronau,
- wahlberechtigt gemäß § 5 dieser Wahlordnung.

(2) Nicht wählbar ist, wer

- am Wahltag infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- im hauptamtlichen Dienst einer Seniorinnen- und Seniorenarbeit leistenden Organisation oder Einrichtung steht.
- Mitglied im Rat der Stadt Gronau ist.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin das Wahlergebnis nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl fest.
- (2) Auf dem Stimmzettel können höchstens 7 Kandidaten/Kandidatinnen durch den/die Wahlberechtigte/n angekreuzt werden. Gewählte, die nach der Stimmenausschüttung die Plätze 1 - 13 besetzen, bilden die Mitglieder des Beirates für Seniorinnen und Senioren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (3) Der/Die Wahlleiter/in macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Personen und fordert sie schriftlich zur Annahme der Wahl auf.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 03.12.2019

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 LWG vom 03.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Januar 2019 (GV. NRW. S. 202),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018, S. 90),
- der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2771),
- der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetzes – LWG - NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 20.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Stadt Gronau (Westf.) werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände und die in deren Verbandsgebiet liegenden Gewässer im Gebiet der Stadt Gronau Westf.):
- Amtsvenngebiet
 - Unteres Dinkelgebiet
 - Mittleres Dinkelgebiet
 - Horner Bach
 - Mittlere Aa - Wittes Venn
 - Goorbach.
- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:
- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),

- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG)

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt Gronau (Westf.) legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im gesamten Stadtgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der zu unterhaltenden Gewässer. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der

Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel schriftlich Kenntnis erhält.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Klinker, Plattierungen, Fliesen, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Für die vorläufige Veranlagung kann die Stadt Gronau (Westf.), die Flächen, die für die Niederschlagsentwässerungsgebühren zugrunde gelegt werden, als Vorauszahlung für die befestigten Flächen der Gebühren zur Gewässerunterhaltung zugrunde legen.
- (5) Die Flächengrößen können von der Stadt Gronau (Westf.) des Weiteren im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt werden.
- (6) Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (= unversiegelten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt Gronau (Westf.) prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Stadt Gronau (Westf.) im Wege der Schätzung ermittelt.
- (7) Die Stadt Gronau (Westf.) kann anstelle des Selbstauskunftsverfahrens für die Flächenermittlung bzw. ergänzend zu diesem, die vorhandenen Daten dritter Behörden sowie aktuelle Luftbilder im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik verwenden um die zur Gebührenberechnung berücksichtigungsfähigen versiegelten und die übrigen (unversiegelten) Flächen zu ermitteln. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Gronau (Westf.) zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Stadt Gronau (Westf.) die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von den Grundstückseigentümern einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die versiegelte und die übrige (=unversiegelte) Fläche geschätzt.

- (8) Nach vollständiger Datenerhebung erfolgt eine endgültige Festsetzung der Gebühr für die Gewässerunterhaltung auf Grundlage der ermittelten Daten.
- (9) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (10) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Die Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Gronau (Westf.) liegen, beträgt:
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,016426 Euro
(das entspricht 164,26 Euro/ha),
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000328 Euro,
(das entspricht 3,28 Euro/ha).

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 7

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Gronau (Westf.) mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Absatz 6, 7 und 10 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Absatz 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Absatz 2 Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet (§ 7 Abs. 2 GO NW i.V.m. § 17 OWiG).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand an den fließenden Gewässern zweiter Ordnung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 13.11.1990 in der Fassung vom 01.03.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 03.12.2019

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 13.12.2019	Ausgabe: 24/2019
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
28.11.2019	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung des Bürgermeisters	2
12.12.2019	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2020	4

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Gronau (Westf.)
sowie Entlastung des Bürgermeisters

I. Jahresabschluss 2018

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH testierten Jahresabschluss 2018 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung festgestellt sowie dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag i.H. von 3.709.062,93 € für das Haushaltsjahr 2018 wird durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2018

Aktiva	31.12.2018
1 Anlagevermögen	372.582.798,04 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	309.210,05 €
1.2 Sachanlagen	302.817.725,91 €
1.3 Finanzanlagen	69.455.859,08 €
Umlaufvermögen	42.800.670,96€
2.1 Vorräte	14.260.891,90 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	28.492.012,45 €
2.3 Liquide Mittel	47.766,61 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	9.314.818,36 €
Bilanzsumme	<u>424.698.284,36 €</u>

Passiva	31.12.2018
1 Eigenkapital	93.912.753,25 €
1.1 Allgemeine Rücklage	67.062.948,37 €
1.2 Ausgleichsrücklage	30.558.867,81 €
1.3 Jahresergebnis	- 3.709.062,93 €
2 Sonderposten	137.381.871,90 €
3 Rückstellungen	89.117.140,60 €
4 Verbindlichkeiten	103.977.253,04 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	309.265,57 €
Bilanzsumme	<u>424.698.284,36 €</u>

2. Ergebnisrechnung 2018

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2018
	Ordentliche Erträge	136.218.042,31 €
-	Ordentliche Aufwendungen	142.501.461,09 €
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-6.283.418,78 €
-	Finanzergebnis	2.574.355,85 €
=	ordentliches Ergebnis	-3.709.062,93 €
+	außerordentliches Ergebnis	0,00 €
=	Jahresergebnis	-3.709.062,93 €

3. Finanzrechnung 2018

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2018
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	130.724.699,00 €
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	131.232.264,67 €
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-507.565,67 €
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.820.546,75 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.697.010,17 €
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-14.876.463,42 €
	Finanzmittelfehlbetrag	-15.384.029,09 €
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.440.900,08 €
=	Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-7.943.129,01 €
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.620.342,26 €
-	Bestand an fremden Finanzmitteln	-629.446,64 €
=	Liquide Mittel	47.766,61 €

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2018 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 28.11.2019

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

**Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2020**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.04.2019 (GV. NRW. S. 202), für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Gronau öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, Fachdienst Finanzen, eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle in der Zeit vom 16.12.2019 bis 17.01.2020 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

48599 Gronau (Westf.), den 12.12.2019

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 20.12.2019	Ausgabe: 25/2019
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
12.12.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 195 „Nordöstlich der Schwarzenbergstraße“, Stadtteil Gronau</u> (Beschleunigtes Verfahren nach § 13b) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13b BauGB i. V. mit § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	3
12.12.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 251 „Wolbertskamp-Fortsetzung, Stadtteil Epe</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13b) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	5
12.12.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) <u>Bebauungsplan Nr. 26 „Bayernstraße“ 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (zugleich tlw. Änderung des Bebauungsplan Nr. 57) (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	7
17.12.2019	Öffentliche Bekanntmachung 16. Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993	9

25. Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 195 „Nordöstlich der Schwarzenbergstraße“, Stadtteil Gronau (Beschleunigtes Verfahren nach § 13b)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13b BauGB i. V. mit § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

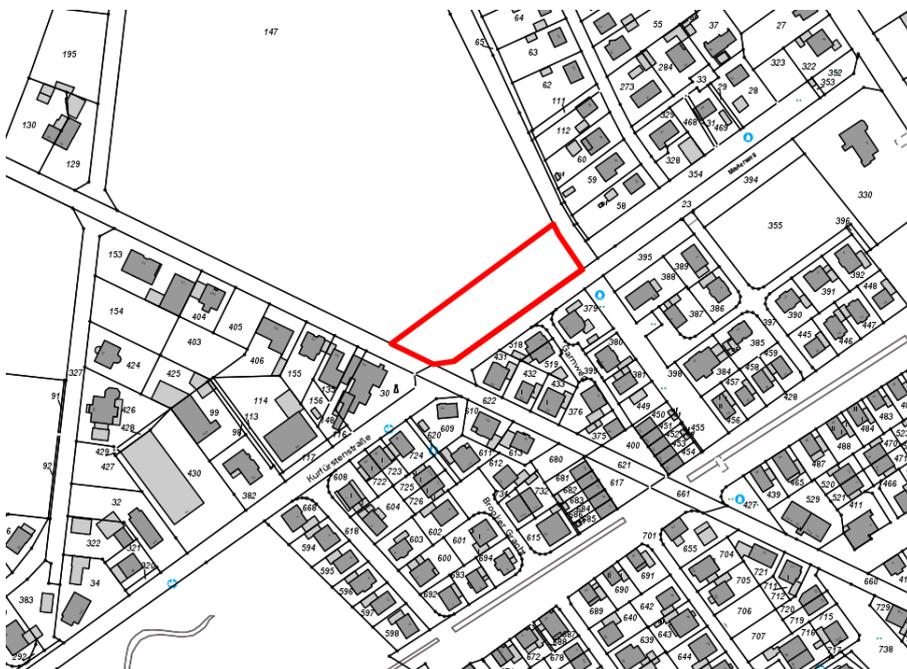
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 195 „Nordöstlich der Schwarzenbergstraße“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13b BauGB aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet).

Das Plangebiet liegt in der Flur 1 der Gemarkung Gronau und umfasst das Flurstück 147.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbaufläche

2. Bekanntmachung gem. § 13b BauGB i. V. mit § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 195 „Nordöstlich der Schwarzenbergstraße“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt werden. Da dies analog zum Verfahren gem. § 13a BauGB verläuft, wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit.

vom 06.01.2020 bis zum 24.01.2020 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Gronau (Westf.), 12. Dezember 2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Cichon
(Erste Beigeordnete)

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 251 „Wolbertskamp-Fortsetzung, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13b)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 11.10.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 251 „Wolbertskamp-Fortsetzung“, Stadtteil Epe, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13b BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) mit der Forderung einer zweiten Anbindung aufgestellt.

Der Geltungsbereich liegt zwischen den Straßen Hauskamp und Wolberts Kamp, östlich grenzt die Saarstraße an das Plangebiet und im Westen liegt die Bebauung der Straßen Barsos Kotten und Pfarrer-Offers-Straße.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 50, 51, 52, 53, 64, 65, 238, 239, 416 sowie 417 der Flur 23 in der Gemarkung Epe.

Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 251 (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnflächen. Es sollen zwei Anbindungen an das Plangebiet vorgesehen werden.

3. Bekanntmachung gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 251 „Wolbertskamp-Fortsetzung“, Stadtteil Epe, soll im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenflächen gem. § 13b BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet i.V.m. dem Verfahren nach § 13a BauGB nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 06.01.2020 bis zum 24.01.2020 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 12. Dez. 2019
Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bebauungsplan Nr. 26 „Bayernstraße“ 3. Änderung, Stadtteil Gronau
(zugleich tlw. Änderung des Bebauungsplan Nr. 57)
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Bayernstraße“ 3. Änderung, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) aufgestellt, dieser liegt zwischen der Holstenstraße und der Kaiserstiege. Das Plangebiet liegt in der Flur 29 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 1012, 1368 und 1409.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 3. Änderung (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung innerstädtischer Nachverdichtungsmöglichkeiten.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 „Bayernstraße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau gebilligt und

beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes nebst der Begründung liegt in der Zeit

vom 13.01. bis zum 14.02.2020(einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags 8.00 - 16.00 Uhr

freitags 8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

*www.gronau.de →Leben in Gronau →Stadtplanung und Stadtentwicklung →Bauleitplanung
→Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 26-3 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 12. Dezember 2019
Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
16. Änderungssatzung vom 17.12.2019
zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)-AbfS- vom 13.06.1995 hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende geänderte Fassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung- beschlossen:

§ 4 (Gebührensätze, Bemessungsgrundlage) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr für das regelmäßige Einsammeln/Entsorgen der Abfälle richtet sich nach der Zahl und Größe (Volumen) der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen bzw. Abfahren.

a) Die Abfallgebühr für den Restabfall-Behälter beträgt jährlich:

je 50 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	82,80 EUR
je 60 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	99,00 EUR
je 80 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	132,00 EUR
je 120 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	198,00 EUR
je 240 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	396,00 EUR

für einen 1,1 m³-Restabfallcontainer

a) bei zwei Abfahren pro Woche	4.159,00 EUR
b) bei einer Abfuhr pro Woche	2.097,00 EUR
c) bei einer Abfuhr in zwei Wochen	1.065,00 EUR
d) bei einer Abfuhr in vier Wochen	549,00 EUR

In den vorstehenden Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau und die Gebühr für die Altpapierentsorgung enthalten mit Ausnahme der Gebühren für die Bio-Tonne nach Buchstabe b) und für die Annahme von Grünabfällen nach Abs. 2.

b) Die Abfallgebühr für die Bio-Tonne beträgt jährlich:

je 60 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	45,00 EUR
je 120 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	72,00 EUR
je 240 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	126,00 EUR

- (2) Für die Annahme von Grünabfällen auf der städtischen Kompostierungsanlage beträgt die Gebühr je angefangenen halben Kubikmeter Grünabfall 5,00 EUR.

Für Grünabfälle, die in einem Personenkraftwagen angeliefert werden (Kofferrauminhalt) entfällt die Gebührenpflicht.

- (3) Für zusätzlich benutzte Kunststoffmüllsäcke, soweit sie zugelassen sind, ist die Gebühr im Kaufpreis von 4,00 EUR je Stück enthalten. Die für die Restmüllabfuhr zugelassenen Kunststoffmüllsäcke können über den örtlichen Handel erworben werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese 16. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 17.12.2019

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

25. Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW, S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW, S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90) hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am **18.12.2019** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980 in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 18.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:			
a)	für	Straßen	der
Reinigungskategorie I	3,31€		
b)	für	Straßen	der
Reinigungskategorie II	0,91 €		

Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Absatz 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die Winterwartung in Einsatzstufe I 0,13 Euro.

Wird nur die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so wird lediglich die zu Absatz 5 ausgewiesene Teilgebühr erhoben.

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980 wird die Einordnung der folgenden Straßen geändert:

Straßenbezeichnung	1	2	3	4	5	6	7	8
Benzstraße von Borgwardstraße bis Maybachstraße	II	x	x			1x		
Benzstraße von Maybachstraße bis An der Eßseite	II			x		1x		
Borgwardstraße von Steinfurter Straße bis Maybachstraße	II	x	x			1x		
Borgwardstraße von Maybachstraße bis An der Eßseite	II			x		1x		
Wankelstraße	II	x	x			1x		

Kurfürstenstraße von Klosterstiege bis Clementinenweg	II			x				
Kurfürstenstraße von Herzogstraße bis Losserstraße	II	x	x			1x		

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 17.12.2019

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte